ögwthema

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER 1 | 2014

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

VORSORGEN IST BESSER

DIE UMSATZSTEUER IM FOKUS
DER BETRIEBSPRÜFER

PERSALDO HEISST JETZT ögwthema

JUNGE ÖGWT
Robert Herger über Work-Life-Balance

BRENNPUNKT FINANZ
Herbert Houf über Kassennachschauen der Finanz

IM FOKUS
Verena Trenkwalder über das Abgabenänderungsgesetz

ISSN 2078-3957

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

seminaroberlaa

Der Klassiker seit 35 Jahren.

seminaroberlaaklassisch

2. und 3. April 2014 im Austria Center Vienna

seminaroberlaaspecial

10. April 2014 in der Hofburg Wien

seminaroberlaaNÖ

8. April 2014 in Wieselburg

Vortragsteam: Gabriele Hackl, Günther Hackl,
Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch, Hanno Wobisch

Informationen: www.seminaroberlaa.at, Mag. Michaela Kern,
Telefon: 0660 313 38 09, E-Mail: m.kern@seminaroberlaa.at

SWK
Steuer- und Wirtschaftskurse

Die Presse

Jetzt müssen die Reformen folgen

KLAUS HÜBNER über: Die neue Regierung hat ihr Arbeitsprogramm mit einem Belastungspaket gestartet. Umso dringender sind jetzt die notwendigen Reformen in der Verwaltung und im Steuersystem.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Das neue Jahr hat uns wie fast immer mit einem Abgabenänderungsgesetz empfangen, das diesmal für den Fachsenat für Steuerrecht eine besondere Herausforderung war, musste es innerhalb von nur zwei Wochen begutachtet werden. Mit einer profunden Stellungnahme von über 38 Seiten haben die Fachsenatsmitglieder und die neue Vorsitzende Verena Trenkwalder diese Bewährungsprobe mit Bravour bestanden. Kollegin Trenkwalder hat die Funktion zu Jahresbeginn vom Kollegen Thomas Keppert übernommen, der aus gesundheitlichen Gründen zurückstecken musste.

Kollegin Trenkwalder und die Mitglieder des Fachsenats haben sich über die Begutachtung hinaus dafür eingesetzt, dass dem Entwurf einige Giftzähne gezogen wurden. Nach vielen Gesprächen mit der Politik auf Bundes- und Landesebene sind unter anderem die ursprünglich vorgesehenen Beschränkungen bei der Gruppenbesteuerung oder bei den Lizenzzahlungen doch etwas entschärft worden. Es ist trotz aller Bemühungen nicht gelungen, die Einschränkungen beim Gewinnfreibetrag zu verhindern, was viele Kolleginnen und Kollegen trifft. Sogar die Wirtschaftskammer Österreich musste bei der GmbH light die Grenzen der politischen Einflussnahme zur Kenntnis nehmen.

> Es ist schade, dass die Steuer- und Strukturreform, die sich die neue Bundesregierung richtigerweise in ihr Arbeitsprogramm geschrieben hat, mit einem Belastungspaket anstatt mit Einsparungen startet.

Es ist schade, dass die Steuer- und Strukturreform, die sich die neue Bundesregierung richtigerweise in ihr Arbeitsprogramm geschrieben hat, mit einem Belastungspaket anstatt mit Einsparungen startet. Die Belastungen für den Wirtschaftsstandort sind nicht zu übersehen und auch bei den höheren Steuern auf Autos, Tabak und Sekt kann der Hinweis auf die lenkungspolitischen Effekte kaum den Vorwurf des Abkassierens überdecken. Man muss allerdings dazu sagen, dass aus budgetärem Zwang jede andere Vorgangsweise fast ein kleines Wunder gewesen wäre.

Umso wichtiger wird es sein, jetzt die strukturellen Reformen und die Steuerreform einzufordern. Es ist erfreulich, dass sich einige wesentliche Vorschläge aus dem unter Leitung von Kollegen Bernhard Gröhs erstellten „Steuerreformplan 2014 bis 2018“ der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Arbeitsprogramm der Bundesregierung wiederfinden. Ganz konkret werden die Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen im Einkommensteuerrecht und im Sozialversicherungsrecht und die Reduzierung der Beitragsgruppen angeführt. An allen Reformen, die die Vereinfachung betreffen, arbeiten wir gerne mit.

Wünsche der Mitglieder

Die Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess ist eine der wesentlichen Funktionen der KWT als Interessensvertretung und wird auch von den Mitgliedern vehement eingefordert. Das ist eines der Ergebnisse einer Umfrage unter den KWT-Mitgliedern, die wir Anfang des Jahres durchgeführt haben. Vielen Dank an alle, die sich der Mühe unterzogen haben, den Fragebogen zur wirtschaftlichen Entwicklung und den Wünsche an die Kammer zu beantworten. Die Rücklaufquote von mehr als zehn Prozent garantiert jedenfalls den repräsentativen Charakter der Ergebnisse. Neben dem politischen Engagement steht der Wunsch nach öffentlicher Präsenz und nach Unterstützung bei der Positionierung am Markt ganz oben auf der Prioritätenliste, insbesondere dort, wo es um Abgrenzung gegenüber den Buchhaltungsberufen geht. Danke für die zahlreichen wertschätzenden Kommentare zur Arbeit der KWT.

Die Ergebnisse des Fragebogens zur wirtschaftlichen Entwicklung sind erfreulich. Der Umsatz von über 30 Prozent der KWT-Mitglieder ist im vergangenen Jahr um zehn Prozent oder mehr gewachsen. Nur rund 14 Prozent mussten Umsatzrückgänge hinnehmen. Mehr als 60 Prozent erwarten 2014 ein Umsatzwachstum.

Zum Thema Finanzpolizei darf ich von Hoffnungen berichten, dass unsere Kritik angekommen ist. Immerhin hat das Finanzministerium das von uns seit Langem eingeforderte Organisationshandbuch erstellt. Das ist ein wichtiger Schritt, auch wenn das Handbuch aus meiner Sicht einiges offenlässt. Im Rahmen der Begutachtung waren für uns besonders die Kompetenzen der Finanzpolizei in den jeweils unterschiedlichen Rechtsmaterien und die Rechte der betroffenen Klienten und deren Wirtschaftstreuhänder wichtig. Insgesamt bin ich aber doch der Meinung, dass es möglich sein müsste, gemeinsam einen Weg zur Entspannung zu finden. Die Stellungnahme der KWT zum Organisationshandbuch finden Sie wie immer auf unserer Homepage. Als nächsten Schritt wollen wir Ihnen einen Leitfaden zum Ablauf von Kontrollen zur Verfügung stellen. ■

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

FRÜHJAHRSUPDATE 2014

Mittwoch 7. Mai 2014 | 9 – 18 Uhr | Austria Center Vienna

Alles WICHTIGE an einem TAG!

Verwaltungsgerichtsbarkeit neu: DER ÜBERBLICK

Mit der Einführung der Verwaltungsgerichte ab 1.1. 2014 ändert sich für uns und unsere Klienten sehr viel. Seien es die neuen Fristen oder die neue Bezeichnung der Rechtsmittel (Beschwerde, Rekurs). Vor allen der grundlegend neue Behördenaufbau und damit einhergehend die tiefgreifenden Änderungen im Instanzenzug bis zu den Höchstgerichten sind es wert, sich eingehender damit zu beschäftigen.

- **Die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit**
- **Das neue Bundesfinanzgericht (BFG)**
- **Das Rechtsmittelverfahren in sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungssachen**
- **Das Verfahren vor dem VwGH**

Unser Referententeam garantiert für Qualität und Praxisbezug.
Hier ein Auszug der Top-Referenten:

Univ-Prof Dr Tina Ehrke-Rabel
WP/StB Mag Herbert Houf
Dr Daniela Moser, Präsidentin des BFG
...

Anmeldung: office@kollegeninfo.at
Ihre Investition ab € 330 netto
Detailprogramm: www.kollegeninfo.at

EARLY BIRD
bis 30.03.
€ 300

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über dringende Reformen in der Verwaltung und im Steuersystem.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über den neuen Vizepräsidenten des Bundesfinanzgerichts, Christian Lenneis.

10 **SCHWERPUNKT** Christine Weinzierl über die Umsatzsteuer im Fokus der Betriebsprüfer.

16 **PRAXIS** Lukas Hübl über Qualitätssicherung in Wirtschaftstreuhänder-Kanzleien.

18 **BRENNPUNKT FINANZ** Herbert Houf über die geplanten Kassennachschauen der Finanzpolizei.

21 **SERVICENETZWERK** Über die ÖGWT-Generalversammlung und den frisch gewählten Vorstand.

27 **JUNGE ÖGWT** Über Sinn und Unsinn des Work-Life-Balance-Trends aus der Sicht von jungen Steuerberatern.

28 **BERUFSANWÄRTER** Isabella Prock über die optimale Vorbereitung auf Klausurarbeiten.

29 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Herbert Houf über Verbesserungsvorschläge für die Qualitätsprüfung für Abschlussprüfer.

31 **IM FOKUS** Verena Trenkwalder über das neue Abgabenänderungsgesetz 2014.

32 **SOFT SKILLS** Mia Eidlhuber über gebrochene Neujahrsvorsätze und wie man seine Ziele besser erreichen kann.

33 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

35 **FRAGEBOGEN** Sind Sie gut beraten? Fragen zur Steuerberaterin. Beantwortet von Psychotherapeutin Rotraud Perner.

37 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der Hightechwelt.

38 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel. 01/531 61-310, Fax 01/531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Mag. Herbert Houf, Dr. Robert Herger, Mag. Lukas Hübl, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Karin Pollack, Isabella Prock, Dr. Verena Trenkwalder, Mag. Christine Weinzierl **Druck:** Berger Druck, Horn **ögwthema** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.650 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Tel. 01/531 61-0, Fax 01/531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7.OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** oegwthema@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

COVERFOTO: ISTOCKPHOTO.COM

Viel Neues!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Wir sind hoffentlich alle gut im Jahr 2014 gelandet, obwohl die neue Regierung, wie ich das in brandaktuell bereits erläutert habe (Seite 3), ihr Arbeitsprogramm mit einem Belastungsprogramm gestartet hat. Das macht die ohnehin notwendigen Reformen in der Verwaltung und im Steuersystem umso dringender.

Dass wir in der ÖGWT solche Reformen von anderen nicht nur einfordern, sondern auch selbst bereit sind, diese umzusetzen, beweist nicht zuletzt die Publikation, die Sie in Händen halten. Nach sorgfältigen und eingehenden Überlegungen haben wir beschlossen, dem ÖGWT-Magazin einen neuen Namen zu geben: Das ehemalige Persaldo heißt jetzt „ögwthema“ und wird Sie weiter mit profunden Beiträgen und viel Serviceinformationen begleiten.

Noch eine Änderung darf ich Ihnen mitteilen. Unsere geschätzte Kollegin Verena Trenkwalder hat zu Jahresbeginn den Vorsitz des Fachsenats vom Kollegen Thomas Keppert, der aus gesundheitlichen Gründen zurückstecken muss, übernommen und sich der neuen Aufgabe mit Bravour gestellt. Auch für „ögwthema“ wird Trenkwalder in Zukunft wichtige Themen für unsere Rubrik „Im Fokus“ (Seite 31) haben. In der aktuellen Ausgabe das neue Abgabenänderungsgesetz. An dieser Stelle auch ein herzliches Dankeschön an Thomas Keppert für seine profunden Beiträge und das unermüdliche Engagement.

Kollegin Christine Weinzierl hat sich für die Schwerpunkt-Geschichte mit der „Umsatzsteuer im Fokus der Finanzprüfer“ und dem wichtigen Thema Betrugsbekämpfung befasst (ab Seite 10) und Kollege Herbert Houf mit den geplanten Nachschauen der Finanzpolizei (Seite 18).

Sie sehen: Auch 2014 bleibt alles spannend! Ihnen an dieser Stelle eine informative Lektüre und ein erfolgreiches Jahr!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

ÖGWT-Jubiläumsgutschein

SERVICE. Unsere Mitglieder haben Ende 2013 den ÖGWT-Jubiläumsgutschein anlässlich des 65-jährigen Bestehens der ÖGWT als Treuegeschenk erhalten

Der Gutschein kann bei allen ÖGWT-Veranstaltungen und für alle ÖGWT-Serviceprodukte, wie etwa Arbeitsbuch Oberlaa Online, Leitfaden, Klientenleitfaden, Skripten und CDs eingelöst werden. Der Gutschein kann wie Bargeld verwendet werden. Bitte bringen Sie am Gutschein einen Vermerk für die Verwendung an, z.B. für Intensivseminar Pichlarn 2014, und schicken Sie diesen per Post an ÖGWT, Schönbrunnerstr. 222–228/3/7 OG, 1120 Wien, oder bringen ihn direkt zur jeweiligen Veranstaltung mit. Wir wünschen viel Freude damit!

Noch ein Vorteil

SERVICE. Die ÖGWT-Firmenmitgliedschaft

Sie haben in Ihrer Firma mindestens fünf Kolleginnen und Kollegen, die die Vorteile der ÖGWT-Mitgliedschaft in Anspruch nehmen möchten. Dann melden Sie doch gleich Ihre Firma als Mitglied bei der ÖGWT an und sparen auf diese Weise bis EUR 90,– jährlich. Die Firmenmitgliedschaft beinhaltet die Vorteile für die Mitgliedschaft für fünf Personen und Sie investieren nur EUR 360,–.

Die Preise für die ÖGWT-Mitgliedschaft: Wirtschaftsprüfer und Steuerberater EUR 90,– und für Berufsanwärter EUR 0,– für die ersten fünf Jahre nach KWT-Anmeldung, danach EUR 30,– .

Zur Mitgliedschaft erhalten unsere Mitglieder kostenlos die Servicecard, mit der sie zahlreiche Vorteile in Anspruch nehmen können. Was bringt sie Ihnen?

- Aktuelle Angebote für Software und -entwicklungen, Bücher, Fitness, Blumen, Datenbanken, Zeitschriften, Hotels, Parken von unseren Kooperationspartnern finden Sie unter www.oegwt.at > Rubrik Service-Kooperationspartner.
- Preisnachlässe bis zu EUR 60,– bei den qualitativ hochwertigen ÖGWT-Veranstaltungen und bei der ÖGWT-Klienteninformation.

Wenn Sie mehr über die ÖGWT-Mitgliedschaft erfahren wollen, schauen Sie auf unserer Homepage unter **www.oegwt.at** vorbei oder rufen unsere Generalsekretärin StB Mag. Sabine Kosterski unter 0664/12 77 955 an.

Im Kabarett

UNTERHALTUNG. Gemeinsames Lachen verbindet

Nach der Generalversammlung trafen sich das Präsidium, die Vorstandsmitglieder und Freunde der ÖGWT, wie jedes Jahr im Dezember, im Kabarett Simpl. Die Einladung ging an all jene Kolleginnen und Kollegen, die sich aktiv für die ÖGWT einsetzen, und sollte ein kleines Dankeschön für deren Engagement sein. Der Präsident eröffnete nach dem Cocktail die Veranstaltung und ab dann ging es lustig zu. Das Stück „Lasst Euch gehen!“ gab das Motto vor und ließ Kolleginnen und Kollegen ihren Arbeitsalltag vergessen. Gemeinsames Lachen verbindet – auch unseren Berufsstand. Wir freuen uns schon auf eine neue Runde im Simpl, am 4. Dezember 2014.

Finanzstraf- und Verfahrensrecht

PRAXIS. ÖGWT-Fachtagung in Hof bei Salzburg

Mit Finanzstraf- und Verfahrensrecht wird sich die Fuschler Fachtagung vom 10. – 11. Juli 2014 beschäftigen. Insbesondere mit dem Thema Finanzpolizei werden sich die Kolleginnen und Kollegen auseinandersetzen müssen. Viele Fälle aus der Praxis werden vorgestellt und diskutiert. Welche Möglichkeiten gibt es im Verfahrensrecht und im Finanzstrafrecht? Wir zeigen Ihnen bei der Fachtagung, wie Sie Ihre Mandanten erfolgreich auf die Betriebsprüfung und die Einsätze der Finanzpolizei vorbereiten können. Merken Sie sich heute schon, wenn Sie interessiert sind, diesen Termin vor. Es lohnt sich auf jeden Fall! Weitere Informationen erhalten Sie bei Sabine Kosterski, Tel. 0664/12 77 955 oder per E-Mail sabine.kosterski@scriba.at. Die detaillierte Einladung finden Sie für Hof/Salzburg demnächst auf unserer Homepage. Die ÖGWT lädt alle Berufskolleginnen und -kollegen herzlich ein!

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Berufsjubiläum

30-jähriges Berufsjubiläum

Sonja Schitter. Die Salzburgerin begeht am 20. Februar ihr 30-jähriges Berufsjubiläum. Sie ist vielseitig interessiert: Kultur, Sport, Kochen, Freunde einladen und Reisen. Ihre Work-Life-Balance stimmt! Sie ist leidenschaftliche Steuerberaterin und kann jungen Leuten den Beruf nur empfehlen. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Erich Wolf. Der Steirer feiert am 26. März sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit widmet er der bildenden steirischen Gegenwartskunst (Sammlung Wolf); sportlich ist er seit Jahrzehnten im Reitsport verankert; Rückhalt findet er bei seiner Frau und seinen Kindern. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

10-jähriges Berufsjubiläum

Eva Stifter. Die Burgenländerin aus Güssing feierte am 11. Dezember ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Das Mitglied zweier Chöre pflegt mit großer Begeisterung den Chorgesang. Sportlich hält sie sich beim Walken, Skaten, Schifahren und Schwimmen fit. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Farid Barghouty. Der passionierte Wiener Motorradfahrer beging am 3. Dezember sein 10-jähriges Jubiläum. Nur ungern verpassen er und seine Lebensgefährtin die Rennserien Nascar und Indycar live in den USA. Mit seinem Bruder führt er die vom Vater gegründete Familienkanzlei mit ganzem Herzen. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Christoph Denk. Für den Grazer stand am 11. Dezember das 10-jährige Berufsjubiläum an. Nebenbei ist er als Fachlektor an den Unis Klagenfurt und Linz tätig. Der Eisenbahnfan hält sich mit Wandern, Schifahren, Gärtnern und seiner kleinen Landwirtschaft in der Wachau fit. Seit Jahren referiert er bei der ÖGWT-Mitarbeiterschulung in Graz. Die ÖGWT gratuliert und dankt ihm für seinen Einsatz.

Ernst Autischer. Der Steirer aus St. Georgen ob Murau feierte am 1. Dezember sein 10-jähriges Berufsjubiläum. Ausgleich zum Beruf findet er beim Jagen, Skifahren am Kreischberg und bei Brettspielen mit der Familie. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Astrid Halper. Die gebürtige Tirolerin aus Wien beging am 3. Dezember ihr 10-jähriges Berufsjubiläum. Ihre freie Zeit verbringt sie mit ihrem Mann und ihren drei Kindern (4, 8 und 9). Sportlich fit hält sie sich mit Laufen und Schifahren. Außerdem kocht sie gerne und liebt Krimis. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Sabine Brandner. Auch die Niederösterreicherin feierte am 14. Jänner ihr 10-jähriges Jubiläum. Als Obfrau des Blasmusikvereins Hollenstein/Ybbs und mit Joggen findet sie den nötigen Ausgleich. Neben der eigenen Familienkanzlei sind ihre Familie und ihr Sohn Tobias ihr Lebensmittelpunkt. Die ÖGWT gratuliert.

Gratulation

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert zum Geburtstag

Adelheid Wimmer – 70 Jahre.

Die Wienerin feiert am 26. Februar ihren 70er. Ihre zwölf Enkelkinder halten sie frisch. Ehrenamtlich arbeitet sie im Pfarrgemeinderat. Den Geburtstag wird sie im Kreise der Familie und Freunde feiern, die Angestellten dürfen nicht fehlen. Die ÖGWT gratuliert.

Kurt Kogelbauer – 60 Jahre.

Der Niederösterreicher feierte am 13. Jänner seinen 60. Geburtstag. Seine Leidenschaft liegt im Lions Club. Seit fünf Jahren spielt er Golf und holt sich damit die nötige Abwechslung. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Lisa Frisch – 40 Jahre.

Die gebürtige Salzburgerin, in Linz lebend, feierte am 27. Dezember 2013 ihren 40. Geburtstag. Sie hat sich ganz der Arbeit verschrieben und sich vor einem Jahr selbstständig gemacht. Neben der Leidenschaft, mit ihrem Mann zu reisen, verbringt sie gerne Zeit mit ihrer Familie in Salzburg. Die ÖGWT wünscht alles Gute.

Christoph Gaßner – 40 Jahre.

Der Oberösterreicher beging am 5. November 2013 seinen 40-er. In seiner Freizeit fährt er mit der Familie leidenschaftlich gern Ski. Als Obmann der ASKÖ Schwertberg trifft man ihn am Fußballplatz als treuen Fan an. Pfeife zu rauchen und kubanische Zigarren sind sein Laster. Der ÖGWT gratuliert herzlich.

Christina Rosenfelber-Grün – 30 Jahre.

Die frisch verheiratete Kärntnerin aus St. Veit an der Glan feierte am 13. Dezember 2013 ihren 30er. Ihre große Leidenschaft sind das Reiten und ihre mittlerweile drei Pferde. Zur Entspannung und zum Auftanken ihrer Kraftreserven macht sie Yoga. Die ÖGWT gratuliert herzlich.

Petra Fritz – 30 Jahre.

Auch für die Grazerin stand am 5. Dezember 2013 der 30. Geburtstag an. Um ihre Batterien aufzuladen, verbringt sie Zeit mit Familie und Freunden. Das Singen in einem Vokalensemble und das Experimentieren in der Küche bereiten ihr Freude. Der ÖGWT wünscht alles Gute!

2013.
XXII, 482 Seiten. Geb. EUR 84,–
ISBN 978-3-214-02355-3

Die neue Finanzgerichtsbarkeit seit 1. 1. 2014

BAO vollständig kommentiert

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 *bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Navigator in der Finanz

PORTRÄT. Seit 1. Jänner 2014 gibt es das Bundesfinanzgericht. Christian Lenneis ist Vizepräsident der neu gegründeten Institution, die Finanzverfahren in Österreich reformiert. Von Karin Pollack

Christian Lenneis, neuer Vize im neuen Bundesfinanzgericht (BFG)

HERIBERT CORN

Die Hintere Zollamtsstraße ist das kleine Manhattan von Wien. Umgeben von Hochhäusern wirken die Straßen hier wie Schluchten, als Besucher fühlt man sich vor der riesigen Säule mit der vertikalen Aufschrift Bundesfinanzgericht winzig. Ausweiskontrolle, Besucherkarte, hinauf in den 5. Stock. Vizepräsident Christian Lenneis' Büro ist in Trakt H. Insgesamt arbeiten 223 Richter in dem seit 1. Jänner 2014 neu installierten Gericht. Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat noch sechs Außenstellen in den Bundesländern. „Diese Verteilung wurde von der früheren Struktur übernommen", erklärt Lenneis und meint den Unabhängigen Finanzsenat (UFS), die Vorgängerbehörde. Brandneu, so der Vizepräsident, ist das digitale Aktenverteilungssystem (AVS). Er ist gespannt, wie sich die automatisierte Zuteilung von Akten mit Berücksichtigung der Spezialisierungen der einzelnen RichterInnen bewähren wird. „Wichtig war uns, nicht Kompetenz durch Zufall zu ersetzen", sagt er. Die kommenden Monate werden zeigen, wie das in der Praxis läuft.

Christian Lenneis kennt die Finanzverwaltung seit 1979. Damals stieg der 1956 in Wien geborene Jungjurist in die Finanzverwaltung ein. „Anfang der 1980er-Jahre wurden Juristen dort händeringend gesucht, erzählt er über die goldenen Zeiten. Die Idee, sich dort zu bewerben, kam vom zukünftigen Schwiegervater, der dem frisch abgerüsteten Lenneis eine Option aufzeigte. „Steuerrecht war, als ich studierte, kein Pflichtfach und gar nicht auf meinem Radar", erinnert er sich, lächelt und erzählt von seinen Anfangszeiten am Finanzamt für den 8., 16. und 17. Bezirk als Fachbereichsleiter und seiner Ausbildung in der Finanzschule: „Ich hätte auch Steuerberater werden können." Dazu kam es nicht, weil er es innerhalb der Behörde schnell nach oben schaffte. 1983 wechselte er als Leiter der Veranlagungsabteilung ans Finanzamt für den 2. und 20. Bezirk, wurde 1986 dort Vorstandsstellvertreter und 1990 Vorstand einer Geschäftsabteilung für Berufserledigungen in der Finanzlandesdirektion. Von seinem Büro im fünften Stock schaut er heute auf jenes Gebäude in der Vorderen Zollamtsstraße hinunter, in dem er von 1990 bis 2013 ein und aus ging. Beschwerden in USt-, ESt- und KöSt-Verfahren sind Lenneis' Spezialgebiet. Auch wissenschaftlich beschäftigt er sich mit der Materie und gibt als Mitautor im Linde-Verlag ein Standardwerk zum Thema heraus. Der „Jakom"-Einkommensteuerkommentar erscheint in der siebten Auflage, sein zweites großes Buchprojekt ist das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG). „Als ich mit dem Kommentar begann, war das Thema so gut wie unbearbeitet", erinnert er sich und ist stolz, ihn gemeinsam mit Richterinnen und Richter am BFG juristisch aufgearbeitet zu haben.

Buchprojekte treibt er nach Dienstschluss voran

Seine Buchprojekte treibt der Steuerexperte nach Dienstschluss voran. „Ich war nie ein besonders enthusiastischer Schüler, erst als wir uns für die Matura im eigenen Tempo vorbereiten konnten, hat mir Lernen Spaß gemacht", erzählt er. Auch sein Studium an der Wiener Fakultät für Rechtswissenschaft hat er in bester Erinnerung.

Über einen Schulfreund lernte er seine zukünftige Frau kennen, heiratete sie 1980. Die beiden haben zwei Töchter: Verena (27) hat Jus studiert, war Vizeweltmeisterin in der exotischen Sportdisziplin Footbag und lebt in Kopenhagen, wo sie nach ihrem Studium der Sportwissenschaften ein PhD erwirbt. Anita (22) studiert Psychologie, absolviert derzeit ein Erasmus-Jahr in Spanien und spielt leidenschaftlich Lacrosse („Fußball der Indianer"). Die Wohnung im 18. Bezirk ist derzeit ein bisschen verwaist. Das Ehepaar wohnt in einer Gasse, die nur über 155 Stiegen zu erreichen ist. Das tägliche Treppensteigen hält fit. Wie auch das Kulturprogramm. Zwei Opern- und ein Theaterabonnement füllen die Abende. Seine Frau, die an einer Berufsbildenden Höheren Schule unterrichtet, betreut an ihrer Schule selbst ein Theaterprojekt. Die Ferien verbringt die ganze Familie immer wieder gerne in ihrem Ferienhaus in Mühlbach am Hochkönig. Auch dieses Jahr. Dort hat Lenneis Kraft getankt. Die wird er brauchen – als Navigator des BFG. ■

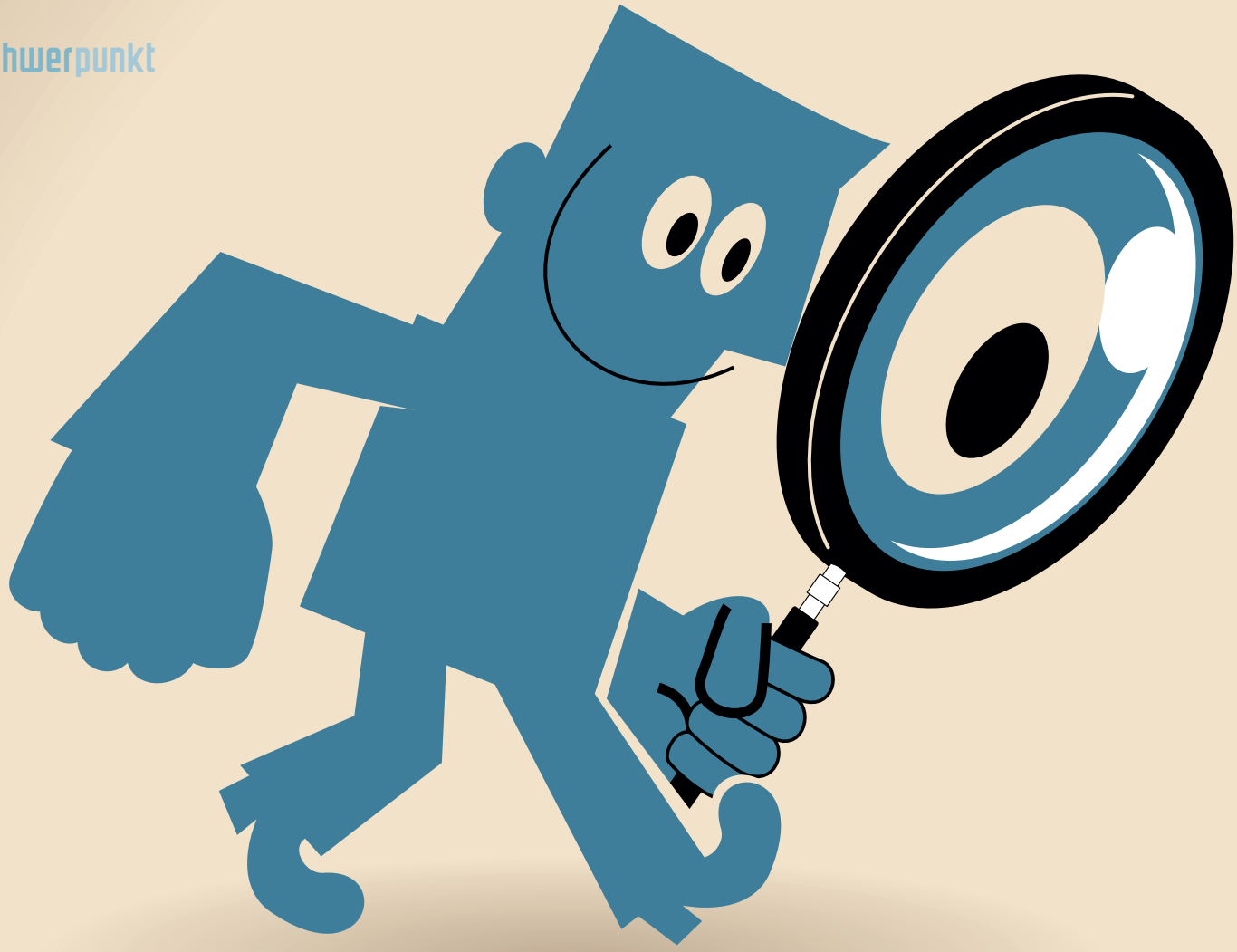

Vorsorgen ist besser

BETRUGSBEKÄMPFUNG. Über die Umsatzsteuer im Fokus der Betriebsprüfer. Von Christine Weinzierl

Ohne Zweifel: Die Umsatzsteuer ist die aufkommensstärkste Steuer in Österreich. Die klaffende Mehrwertsteuer-Lücke hat viele Gründe. Die Nichteinhaltung von Steuervorschriften und der Umsatzsteuerbetrug sind die wichtigsten Faktoren.

Mit rund EUR 25,1 Mrd. ist die Umsatzsteuer die aufkommensstärkste Steuer und eine wichtige Einnahmequelle des Staates in Österreich. Nach einer im September 2013 veröffentlichten Studie der EU (http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/publications/studies/index_de.htm) gingen der österreichischen Staatskasse im Jahr 2011 rund EUR 3,5 Mrd. oder 13% der erwarteten Umsatzsteuer-Einnahmen verloren. Diese Mehrwertsteuer-Lücke hat viele Gründe: nicht entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Insolvenzen, statistischer Fehler, Zahlungsverzug oder Steuervermeidung. Die Nichteinhaltung der Steuervorschriften, der Umsatzsteuerbetrug, ist aber sicherlich der wichtigste Faktor für die Einnahmenausfälle.

Zum besseren Schutz gegen Umsatzsteuerbetrug hat der Rat der EU im Juli 2013 zwei Richtlinien (Richtlinie 2013/42/EU und Richtlinie 2013/43/EU des Rates vom 22. Juli 2013) veröffentlicht, wodurch einerseits den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wurde, das Reverse Charge System als wirksames Mittel zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs auf eine Reihe von betrugsanfälligen Gegenständen und Dienstleistungen auszuweiten, und andererseits ein Schnellreaktionsmechanismus für die Mitgliedstaaten geschaffen wurde, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auf unvermittelt auftretende, schwerwiegende Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer reagieren zu können. Das Reverse Charge System wurde daraufhin in Österreich mit der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungs-Verordnung (BGBl II 2013/369 vom 26. November 2013) u.a. für die Lieferung von Videospielkonsolen, Laptops und Tablet-Computer sowie für bestimmte Metalle ab 1. Jänner 2014 ausgedehnt. Aber nicht erst seit der Veröffentlichung der EU-Studie und der nachfolgenden Empfehlungen für die Mitgliedstaaten zeichnet sich ein härteres Vorgehen bei Steuerhinterziehung ab. Der österreichische Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Bestimmungen zum besseren Schutz gegen Umsatzsteuerbetrug geschaffen, und die Finanzverwaltung hat die Nachweispflichten für Unternehmer erhöht. Zusätzlich wurden schon vor geraumer Zeit die Betriebsprüfungen im Bereich der Umsatzsteuer erheblich verschärft.

Reverse Charge System

Als wirksames Mittel gegen den Umsatzsteuerbetrug wurde bald der Übergang der Steuerschuld vom leistenden Unternehmer auf den Leistungsempfänger (sog. Reverse Charge System) erkannt. Dennoch konnte der Vorstoß Österreichs auf eine generelle Anwendung des Reverse Charge Systems auf alle steuerpflichtigen Lieferungen und Dienstleistungen aus diversen Gründen im Mai 2008 keine Zustimmung der

ZUR AUTORIN
Mag. Christine Weinzierl ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei PwC
christine.weinzierl@at.pwc.com

ISTOCKPHOTO.COM

Mitgliedstaaten der EU finden. Trotzdem wurde das Reverse Charge System in den letzten Jahren auf Lieferungen und Dienstleistungen in zahlreichen besonders betrugsanfälligen Branchen Schritt für Schritt ausgeweitet. Und das nicht nur in Österreich, sondern – für unterschiedliche Lieferungen und Dienstleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit teilweise unterschiedlichen Regelungen – in allen Mitgliedstaaten der EU.

Die Anwendbarkeit des Reverse Charge Systems ist i.d.R. an weitere Bedingungen geknüpft: z.B. besonderer Status des Leistungsempfängers (etwa Bauleister), Überschreiten eines bestimmten Entgelts oder Subsumption unter eine bestimmte Unterposition der Kombinierten Nomenklatur. Das bringt für den Unternehmer erhebliche Abgrenzungsprobleme und Zweifel bei der Anwendung des Reverse Charge Systems mit sich. Damit verbunden sind auch eine erhöhte Fehleranfälligkeit und das Risiko, dass die Umsatzsteuer für den Unternehmer zum Kostenfaktor werden kann.

Wendet der Unternehmer das Reverse Charge System nicht an, obwohl es anzuwenden wäre, stellt der leistende Unternehmer zu Unrecht Umsatzsteuer in Rechnung. Er schuldet diese Umsatzsteuer aufgrund der Rechnung. Der Leistungsempfänger darf sich die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Im Falle einer unrichtigen Beurteilung versagt daher die Betriebsprüfung dem Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug. Versteuert der Unternehmer umgekehrt den Umsatz nicht und weist er in der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hin, trägt er das Risiko, dass die Umsatzsteuer im Rahmen einer Betriebsprüfung samt Säumniszuschlägen nacherhoben wird. Daher sehen die Umsatzsteuerrichtlinien (etwa UStR Rz 2602c oder 2605b) vor, dass, wenn in Einzelfällen Zweifel an der Anwendbarkeit des Reverse Charge Systems bestehen, der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger einvernehmlich davon ausgehen können, dass es zum Übergang der Steuerschuld kommt. Grundsätzlich sollte im Sinne dieser Bestimmungen die Anwendbarkeit des Reverse Charge Systems weit ausgelegt werden. Ein Restrisiko bleibt aber, dass der leistende Unternehmer zu wenig an Umsatzsteuer gemeldet und entrichtet hat. Es empfiehlt sich daher, erstens die Anwendbarkeit des Reverse Charge Systems auf den konkreten Einzelfall hinreichend zu überprüfen und zweitens bei Zweifeln das Einvernehmen mit dem Leistungsempfänger herzustellen und durch Vermerk auf der Rechnung („Aufgrund von Zweifeln an der Anwendbarkeit des Reverse Charge Systems wird einvernehmlich das Reverse Charge System angewendet“) zu dokumentieren.

Wendet der Unternehmer das Reverse Charge System nicht an, obwohl es anzuwenden wäre, stellt der leistende Unternehmer zu Unrecht Umsatzsteuer in Rechnung. Er schuldet diese Umsatzsteuer aufgrund der Rechnung.

Vorsteuerabzug

Ist ein Unternehmer, wenn das Reverse Charge System nicht anwendbar ist, von einem Betrugsfall betroffen, steht dem Unternehmer nur dann ein Vorsteuerabzug zu, wenn er vom Steuerbetrug weder wusste noch wissen musste (§ 12 Abs. 1 Z 1 UStG iVm EUGH 12.1.2006, C-354/03, C-355/03 und C-484/03; EuGH 6.7.2006, C-439/04 und C-440/04; EuGH 11.5.2006, C-384/04). Die Finanzverwaltung überprüft daher aufgrund von Umsatzsteuerausfällen (z.B. auch bei Insolvenzen) bei Folgeprüfungen, ob der Unternehmer gutgläubig war. Denn nur dann steht ihm der Vorsteuerabzug zu. Ob der Steuerpflichtige gutgläubig ist, wird danach beurteilt, ob der Unternehmer sämtliche Maßnahmen getroffen hat, die von ihm vernünftigerweise verlangt werden können, um sicherzustellen, dass ein Umsatz nicht Teil eines Mehrwertsteuerbetrugs ist. Dabei müssen vor allem die Usancen der Branchen berücksichtigt werden. Bei bestimmten Branchen, und hier nennt der UFS (UFS 6.5.2013, RV/0739-L/0) beispielsweise den Kfz-Handel, den Handel mit Mobiltelefonen, mit Schrott oder mit Computerteilen, wird vom Unternehmer eine besondere Sensibilität bzw. Wachsamkeit gegenüber unüblichen Praktiken erwartet.

Ganz allgemein hält der UFS (UFS 28.8.2007, RV/0111-K/07) folgende Auffälligkeiten für besonders überprüfenswert:

- unübliche Preisgestaltung, insbesondere marktunüblich niedrige Preise
- ungewöhnliche Geschäftsanbahnung, z.B. fremdbestimmte Vorgabe zur Weiterveräußerung
- untypische logische Abwicklung, wie unüblicher An- und Abtransport oder Mehrfachumlauf von Gegenständen
- ungewöhnliche Zahlungsabwicklung, vor allem Barzahlung oder Überweisungen an andere oder von anderen als dem unmittelbaren Geschäftspartner
- Zwischenschaltung einer weiteren Handelsstufe, vor allem mit der Begründung der Vermeidung der Vorsteuervorfinanzierung
- Änderung im Umfang des Unternehmens, z.B. schlagartiger Anstieg des Umsatzes
- Wechsel des Geschäftszwecks des Unternehmens (z.B. vom Textil- zum Mobilfunkhandel)
- kein unternehmerisches und finanzielles Risiko für den Unternehmer
- neue, unbekannte Marktteilnehmer
- sonstige Auffälligkeiten, z.B. kein regelmäßiger Betrieb, keine Erreichbarkeit der handelnden Personen

Ergeben sich derartige Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder Steuerhinterziehung, ist der Unternehmer verpflichtet, über den anderen Wirtschaftsteilnehmer weitergehende Auskünfte einzuholen, um sich von dessen Zuverlässigkeit zu überzeugen. Die durchgeführten Überprüfungen sind auch entsprechend zu dokumentieren. Außerdem besteht bei Zweifeln die Möglichkeit, mit dem

ISTOCKPHOTO.COM.COM

Ist ein Unternehmer, wenn das Reverse Charge System nicht anwendbar ist, von einem Betrugsfall betroffen, steht dem Unternehmer nur dann ein Vorsteuerabzug zu, wenn er vom Steuerbetrug weder wusste noch wissen musste.

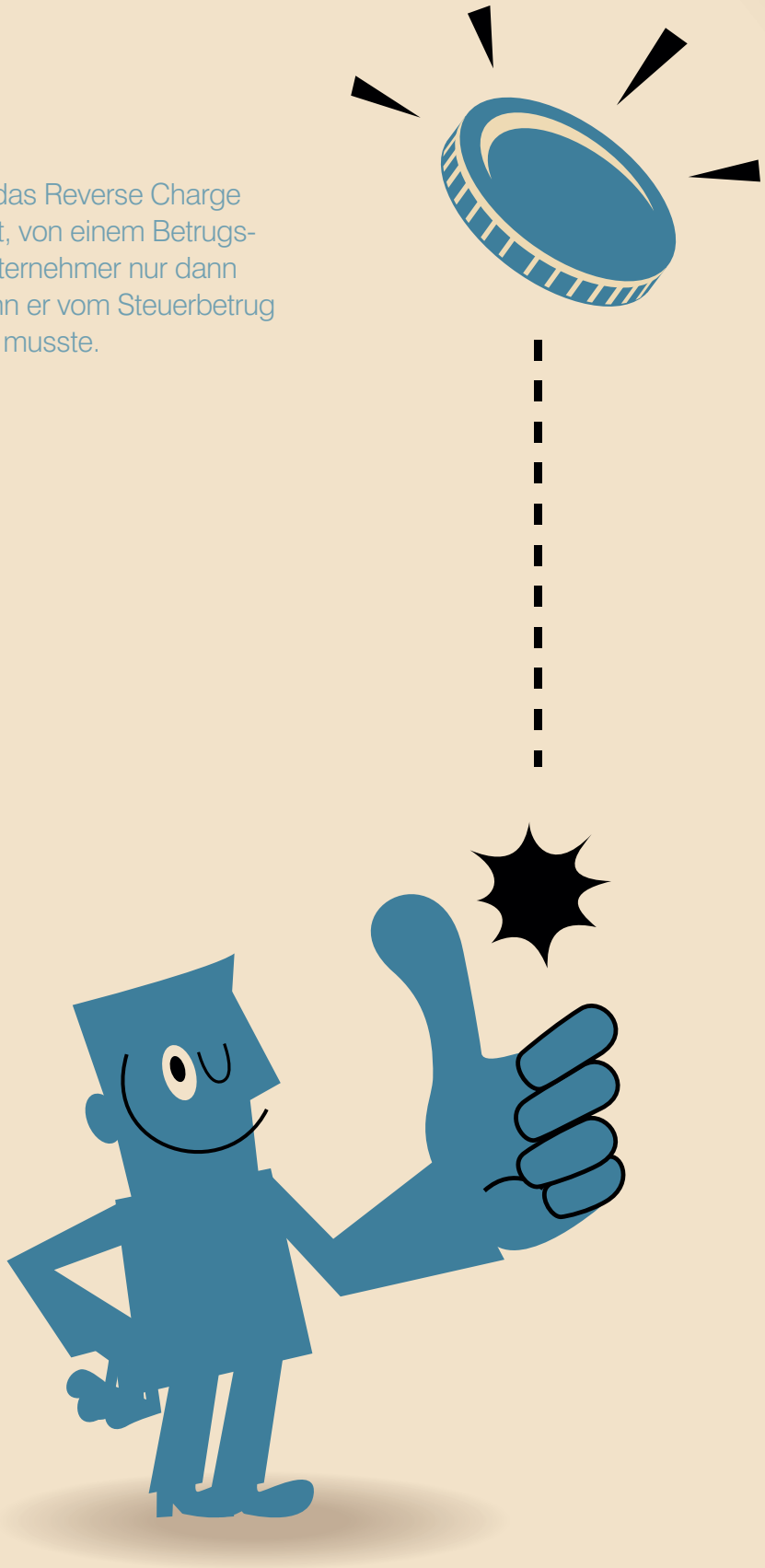

Der Buchnachweis selbst ist keine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Entscheidend ist, dass dem Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die im Gesetz genannten Voraussetzungen zweifelsfrei vorliegen.

Lieferanten zu vereinbaren, die geschuldete Umsatzsteuer direkt auf das Finanzamtskonto des Lieferanten zu überweisen oder im Rahmen einer Überrechnung des Vorsteuerguthabens gemäß § 215 Abs. 4 BAO zu begleichen. Weist das Geschäft mit dem (betrügerischen) Unternehmer keine Unterschiede zu jenen Geschäften auf, die mit anderen Unternehmern abgewickelt werden und die ihren umsatzsteuerlichen Pflichten nachkommen, muss jedenfalls eine Überprüfung jener Unterlagen ausreichend sein, die sich aus öffentlichen Registern oder Behördenbescheiden ergeben: Das sind eine Firmenbuchabfrage zur Feststellung, ob die Adresse des leistenden Unternehmer richtig ist, und eine UID-Abfrage zur Überprüfung, ob Firma und Adresse, die in der Rechnung angegeben sind, mit den dem Finanzamt bekannten Daten übereinstimmen.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 1 Z 1 UStG ist aber jedenfalls das Vorliegen einer Rechnung, die alle Rechnungsmerkmale des § 11 Abs. 1 Z 3 UStG enthält. Nicht selten wird der Vorsteuerabzug bei Betriebsprüfungen schon alleine aufgrund des Fehlens einer ordnungsgemäßen Rechnung versagt. Ein Beweis, dass der Unternehmer von einem Finanzvergehen wusste oder wissen musste, bleibt der Betriebsprüfung dann erspart. Handelte der Lieferant tatsächlich betrügerisch und ist er nicht mehr existent oder auffindbar, besteht auch keine Möglichkeit mehr, die Rechnung zu berichtigen. Der Vorsteuerabzug ist jedenfalls verloren.

ISTOCKPHOTO.COM

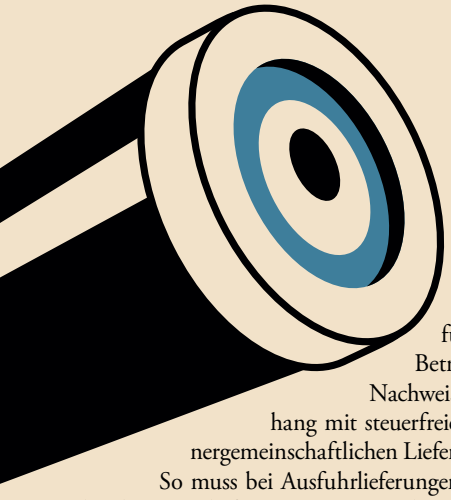

Nachweispflichten

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt der Betriebsprüfung sind die Nachweise im Zusammenhang mit steuerfreien Ausfuhr- bzw. innergemeinschaftlichen Lieferungen.

So muss bei Ausfuhrlieferungen vom Unternehmer, der die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen will, ein Ausfuhrnachweis nach § 7 Abs. 4 bis 7 UStG erbracht werden, und die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 7 UStG für die Steuerbefreiung müssen buchmäßig nachgewiesen werden. Fehlt der Ausfuhrnachweis, wird die Steuerbefreiung nicht gewährt, auch wenn der Unternehmer glaubhaft machen kann, dass die Belege ursprünglich vorhanden waren bzw. der Gegenstand tatsächlich ins Drittland gelangt ist. Der Buchnachweis selbst ist hingegen keine materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung. Entscheidend ist, dass dem Unternehmer der Nachweis gelingt, dass die im Gesetz genannten Voraussetzungen – wie z.B. neben Beförderung ins Drittland ein ausländischer Abnehmer bei Abholfällen oder beim Touristenexport – zweifelsfrei vorliegen. (UStR Rz 2584 mit Verweis auf VwGH 20.2.2012, 2009/15/0146, und EuGH 27.9.2007, C-146/05).

Bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen regelt Verordnung BGBl 1996/401, wie der Beförderungs- bzw. Versendungsnachweis einerseits und der Buchnachweis andererseits zu führen sind. Besonderes Augenmerk legt die Finanzverwaltung dabei auf die Beförderungsnachweise, die aus einer Durchschrift/Abschrift der Rechnung, dem handelsüblichen Beleg mit dem Bestimmungsort (Lieferschein) und entweder aus einer original unterschriebenen Empfangsbestätigung des Abnehmers oder in Abholfällen aus einer original unterschriebenen Erklärung des Abnehmers, dass er den Gegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördern wird, bestehen. Zu Letzterem gehört auch der Nachweis, dass der Abholende für den Abnehmer handelt (Nachweis der Beauftragung durch eine Spezialvollmacht). Fehlen z.B. die original unterschriebenen Erklärungen des Abnehmers, wird aus Sicht der Finanzverwaltung (UStR Rz 4006) der Nachweis nicht erbracht, dass der Gegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wurde und der Gegenstand den Mitgliedstaat physisch verlassen hat. Auch eidesstattliche Erklärungen einer Begleitperson gelten nicht als Beförderungsnachweis. Liegt der Beförderungsnachweis nicht vor, kann nicht von der Steuerfreiheit ausgegangen werden. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn trotz der Nichterfüllung der formellen Nachweispflichten aufgrund der objektiven Beweislage feststeht, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen. Das Bundesministerium für Finanzen hat in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich Muster veröffentlicht, wie der Beförderungsnachweis erbracht werden kann (Anhang 5 und 6 zu den UStR). In besonders betrugsanfälligen Branchen und in Zweifelsfällen empfiehlt es sich weiters, die Gegenstände, statt durch den Abnehmer abholen zu lassen, entweder selbst zu befördern oder mit einem seriösen Frachtführer zu versenden.

Kommt der Unternehmer zwar seiner Nachweispflicht wie oben beschrieben nach, sind aber die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht erfüllt, bleibt es dennoch bei der Steuerfreiheit, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer bei Beachtung der einem ordentlichen Kaufmann obliegenden Sorgfalt die unrichtigen Angaben des Abnehmers nicht erkennen konnte (Vertrauensschutz). Zentraler Punkt ist hier die Überprüfung der UID des Abnehmers zum Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers. Bei neuen Geschäftsbeziehungen, bei Abholfällen und in Zweifelsfällen sollte dazu jedenfalls eine Bestätigung auf Stufe 2 (Bestätigung der Gültigkeit mit Bezug auf einen bestimmten Unternehmer) eingeholt werden. Bei aufrechten Geschäftsbeziehungen reicht i.d.R. eine Abfrage auf Stufe 1. Das Ergebnis der Abfrage ist zu dokumentieren. Die Betriebsprüfer überprüft die Anwendbarkeit des Vertrauensschutzes mittlerweile mit einer Software, die auswertet, ob die UID geprüft wurde und ob das Ergebnis positiv war. Ergibt die Prüfung, dass ein Unternehmer die UID nicht geprüft hat, geht der Vertrauensschutz und damit möglicherweise die Steuerfreiheit verloren. Stellt sich heraus, dass der Unternehmer die UID zwar geprüft hat, das Ergebnis negativ war und der Unternehmer die Lieferung trotzdem steuerfrei belassen hat, kann das Finanzamt darin eine Mitwirkung an der Steuerhinterziehung sehen. Die Überprüfung der UID sollte daher mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden. Dazu werden Softwarepakete angeboten, die eine regelmäßige und rasche UID-Abfrage möglich machen. Neben dem Nachweis der Unternehmereigenschaft des Abnehmers ist in Abholfällen die Identität des Abholenden (z.B. Kopie des Reisepasses) in Verbindung mit der Beauftragung durch den Unternehmer für den Vertrauensschutz anzuwenden.

Kommt der Unternehmer seiner Nachweis- oder Sorgfaltspflicht nicht in der geforderten Weise nach, werden nur allzu schnell die Steuerbefreiung bzw. der Vorsteuerabzug versagt.

Resümee

Aufgrund der massiven Umsatzsteuerausfälle durch den Umsatzsteuerbetrug steht die Umsatzsteuer im Fokus der Betriebsprüfung. Kommt der Unternehmer seinen Nachweis- oder Sorgfaltspflichten nicht in der geforderten Weise nach, werden nur allzu schnell die Steuerbefreiung bzw. der Vorsteuerabzug versagt. Daher gilt: Vorsorgen ist besser als Heilen. Der Unternehmer sollte daher Prozesse vorsehen, die sicherstellen, dass neue und untypische Geschäftsfälle identifiziert und umsatzsteuerlich beurteilt werden, dass bei neuen Geschäftsbeziehungen über die Geschäftspartner weitergehende Auskünfte eingeholt werden und dass bei steuerfreien Lieferungen die erforderlichen Nachweise erbracht werden. Und dass schließlich der Unternehmer mit der einem ordentlichen Kaufmann obliegenden Sorgfalt entscheidet, wenn ein noch so lukrativ erscheinendes Geschäft dann doch nicht gemacht wird. ■

Höhere Effizienz bei gering(er)en Kosten

PRAXIS. Über Qualitätssicherung in WT-Kanzleien. Von Lukas Hübl

ZUM AUTOR
Mag. Lukas Hübl ist Steuerberater
l.huebl@compendium.at

Nach meiner Erfahrung verursacht das Festhalten an dem Prinzip „das haben wir schon immer so gemacht" den größten Teil der in einem Betrieb vermeidbaren Kosten. Die Qualitätssicherung ist davon besonders betroffen, da auf Qualitätssicherung ausgerichtete Geschäftsprozesse oftmals keinen anderen Zweck haben, als eben die Qualität zu sichern, also per se keine Wertschöpfung für den Betrieb generieren. Das gilt – aus mehreren Gründen – besonders für die WT-Kanzlei.

Ein besonders weitgehender Bedarf der Qualitätssicherung ergibt sich aus dem Umstand, dass eine externe Kontrolle der Qualität der Arbeit des Wirtschaftstreuhänders durch seinen Mandanten oftmals fehlt, da dieser nur in seltenen Fällen die Güte der häufig komplexen Arbeiten des WT beurteilen kann.

Zum anderen ist der WT-Betrieb vielen externen Einflüssen permanent ausgesetzt – z.B. einer Gesetzesflut (alleine 647 Gesetze in der letzten Gesetzgebungsperiode 2008 bis 2013), immer weiter gehenden Anforderungen von Mandanten und Dritten (z.B. Finanzverwaltung und Banken) und auch einer rasanten EDV-Entwicklung, um nur drei der wesentlichen Faktoren zu nennen.

Einsatz geeigneter EDV-Werkzeuge

Um den engen Rahmen des Artikels nicht zu sprengen, soll im Folgenden nur auf den Aspekt der EDV-Entwicklung bzw. der EDV-Werkzeuge eingegangen werden, wenngleich die Bedeutung der wesentlichen anderen Faktoren – denken wir z.B. an die Ausführungen in der Qualitätssicherungsrichtlinie des Instituts Österreichischer Steuerberater (Download unter www.ioes.at/index.php?download=81.pdf) – damit nicht geschmälert werden soll.

Der Einsatz geeigneter EDV-Werkzeuge und von Arbeitstechniken in der Kanzlei stehen in enger gegenseitiger Wechselwirkung, weil Geschäftsprozesse und EDV-Werkzeuge aufeinander abgestimmt werden müssen, um das gewünschte (Qualitäts-)Ergebnis zu erreichen. Auf diesen entscheidenden Aspekt bin ich in einem früheren Aufsatz ausführlich eingegangen und verweise auf SWK 33/2008, Seite 173ff (Qualitätssicherung in Wirtschaftstreuhandkanzleien und Vermeidung von Haftungsfällen).

Ich konnte in mittlerweile mehr als 500 Beratungstagen für Organisation und Qualitätsmanagement in WT-Kanzleien umfassende Erfahrung sammeln und stelle immer wieder Folgendes fest: Langjährig gut eingespielte Geschäftsprozesse werden häufig auch dann noch weiter ausgeführt, wenn sie im Grunde nicht (mehr) erforderlich sind. Beispiel: Nach Fertigstellung eines Auftrags (Monatsbuchhaltung, Personalverrechnung, …) werden diverse Auswertungen für den Mandanten ausgedruckt und in Papierform – oftmals extrem zeitaufwendig (also Blatt für Blatt!) – in Ordnern abgelegt, obwohl in vielen Kanzleien bereits die Möglichkeit zur digitalen Ablage in einer Datenbank besteht. Im Zuge von Geschäftsprozessanalysen stoße ich immer wieder auf abgelegte Ausdrucke, von denen im Zeitpunkt der Ablage bereits absehbar ist, dass sie in weiterer Folge nicht mehr benötigt (verwendet) werden, z.B. Buchungsjournale.

Übersichtliche Dokumentation

Ohne Zweifel ist die ordnungsgemäße und übersichtliche Dokumentation Merkmal der intakten Qualitätssicherung in der WT-Kanzlei. Im Hinblick auf die entstehenden (aber vermeidbaren) Kosten stellt sich die Frage, oder der „langjährig gut eingespielte Geschäftsprozess Papierablage" noch vertretbar erscheint. Neben Kosten für Papier, Toner, Büromaterial und -maschinen sind vor allem die Kosten der Arbeitszeit der qualifizierten Mitarbeiter beträchtlich. Die (beispielhafte) Vergleichsrechnung ist simpel: Die Ablage eines einzigen Papierdokuments in einem Ordner durch einen Mitarbeiter mit einem Bruttobezug von EUR 2.200,– pro Monat verursacht durchschnittliche Personalkosten von rd. EUR 1,85. Die Archivierung eines Dokuments in einem digitalen Archiv einer Datenbank kostet – ceteris paribus – weniger als EUR 0,50.

Ein weiteres Qualitätsmerkmal des digitalen Archivs ist, dass ein WT-taugliches Programm über Eingaben und Änderungen ein Logbuch führt. Das Löschen von Informationen ist gänzlich ausgeschlossen. Damit sind Eingriffe in den Datenbestand jederzeit nachvollziehbar, dessen Vernichtung

FOTOLIA.COM

Oft werden Checklisten nur als „To do"-Listen eingesetzt. Der entscheidende Unterschied ist, dass eine Checkliste nicht nur abgehakt werden darf, sondern Zeitpunkt der Erledigung und verantwortliche Mitarbeiter vermerkt werden müss(t)en.

ausgeschlossen. Dem Qualitätsmerkmal der Vollständigkeit der Aufzeichnungen wird so entsprochen, wobei praktisch keine Kosten entstehen.

Wird das computerisierte Archiv als Basis für den digitalen Workflow eingesetzt, so können auch die Arbeitsprozesse elektronisch abgebildet und im System dauerhaft nachvollzogen werden. So kann etwa eine Delegierung bzw. eine Verteilung elektronischer Aufgaben (Aufträge), denen die korrespondierenden Informationen (Dokumente) – ähnlich einem E-Mail-Attachment – beigefügt sind, den Geschäftsprozess unterstützen. Der Qualitätsaspekt dabei ist, dass diese Aufzeichnungen vollautomatisch im Hintergrund erfolgen, also keinerlei Kosten verursachen, und dennoch Qualitätssicherung auf hohem Niveau ermöglichen.

Die Checkliste als Qualitätswerkzeug

Ein erfolgreiches Werkzeug der Qualitätssicherung ist die Checkliste. Deren Bedeutung für die Qualitätssicherung ist unbestritten. Oftmals werden jedoch Checklisten nur als „To do"-Listen eingesetzt. Der entscheidende Unterschied ist, dass eine Checkliste nicht nur „abgehakt" werden darf, sondern dass Zeitpunkt der Erledigung und verantwortlicher Mitarbeiter vermerkt werden müss(t)en. Erfolgt dies nicht, so büßt die Checkliste als Qualitätswerkzeug ihren Wert (großteils) ein, weil die Nachvollziehbarkeit der Erledigung nicht mehr gegeben ist. Bei guten EDV-gestützten Checklisten wird beides automatisch im Hintergrund durch das System gespeichert. Die Qualität der Aufzeichnungen wird so verbessert und verursacht ebenfalls keine nennenswerten Kosten.

Fazit: Qualitätssicherung kann durch den Einsatz geeigneter EDV-Werkzeuge sehr effizient und kostengünstig gesichert und verbessert werden, vorausgesetzt, dass Systeme und Geschäftsprozesse aufeinander abgestimmt werden. ■

Tel. (01) 513 12 41 - 740 I www.bip-immobilien.at

BREITENEDER IMMOBILIEN ■ PARKING

Gewohnte Werte.

31 frei finanzierte, provisionsfreie Anlage- oder Eigennutzerwohnungen mit großzügigen Freiflächen
1120 Wien, Vivenotgasse 56

Kassenrichtlinie und Nachschau

BRENNPUNKT FINANZ. Die Finanzpolizei will 2014 schwerpunktmäßig sogenannte Kassennachschauen durchführen. Von Herbert Houf

Die Finanzpolizei kontrolliert längst nicht mehr vorrangig nur die illegale Ausländerbeschäftigung, wie dies zu Zeiten, als sie noch KIAB hieß, war. Heute steht die umfassende Feststellung steuerlich relevanter Sachverhalte auf der Agenda, und diese kann anlässlich anderer Kontrollen (z.B. nach AuslBG oder GSpG) erfolgen, kann aber auch alleiniger Anlass für den Besuch der Finanzpolizei sein. In den nächsten Monaten soll der Fokus dabei auf der Überprüfung von Kassensystemen liegen.

Auch wenn die Duldung bzw. Mitwirkung bei einer Nachschau nicht mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden darf, drohen im Falle einer unberechtigten Weigerung doch Strafen.

§ 144 BAO als Rechtslage

Das Einschreiten der Finanzpolizei bei Durchführung einer Kassennachschau basiert auf § 144 BAO. Danach sind die Organe der Abgabenbehörden (unangemeldet) berechtigt, bei Personen, die Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Gebäude, Grundstücke und Betriebe zu betreten, die Vorlage der zu führenden Bücher und Aufzeichnungen zu verlangen und in diese Einsicht zu nehmen. Dies gilt auch für sonstige Unterlagen, sofern sie für die Abgabenergebung maßgeblich sind.

Die Organe der Finanzpolizei haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert auszuweisen. Wenn es zu Feststellungen kommt, ist darüber eine Niederschrift aufzunehmen, wobei der Betroffene Anspruch auf eine Kopie hat.

Auch wenn die Duldung bzw. Mitwirkung bei einer Nachschau nicht mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden darf, drohen im Falle einer unberechtigten Weigerung doch Strafen. Nach § 111 BAO kann eine Zwangsstrafe von bis zu EUR 5.000,– verhängt werden, die aber vorher schriftlich, bei Gefahr im Verzug ausnahmsweise auch mündlich, anzudrohen ist. Die Zwangsstrafe selbst ist schriftlich mit Bescheid festzusetzen und kann nach herrschender Ansicht noch abgewendet werden, wenn unmittelbar vor ihrer Bekanntgabe die geforderte Leistung oder Mitwirkung erbracht wird. Darüber hinaus begeht eine Finanzordnungswidrigkeit (Strafrahmen nochmals EUR 5.000,–), wer vorsätzlich abgabenbehördliche Aufsichts- oder Kontrollmaßnahmen erschwert oder verhindert oder eine diesbezügliche Mitwirkungspflicht verletzt. Zu beachten ist, dass gegen Personen, die einer strafbaren Tat verdächtigt werden, keine Zwangsstrafe mehr verhängt (und damit wohl auch nicht angedroht) werden darf, da dies dem Verbot des Zwangs zur Selbstbeschuldigung zuwiderlaufen würde. Dies wird wohl auch für die Finanzordnungswidrigkeit zu gelten haben.

ISTOCKPHOTO.COM

Beschlagnahme nach § 89 Abs. 2 FinStrG

Wenngleich im Falle eines (finanz)strafrechtlichen Verdachts keine Zwangsstrafe mehr verhängt werden darf, können Gegenstände, die als Beweismittel für ein Finanzvergehen in Betracht kommen, bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Anordnung der Finanzstrafbehörde beschlagnahmt werden. In diesem Fall müssen dem Betroffenen die Gründe für die Beschlagnahme und für die Annahme von Gefahr im Verzug mitgeteilt und in einer Niederschrift festgehalten werden. Außerdem ist eine Bestätigung darüber auszustellen, welche Gegenstände beschlagnahmt wurden, und diese sind darin genau zu bezeichnen.

Kassenrichtlinie

In materieller Hinsicht sollen bei der Kassennachschau die wahren Verhältnisse bei der Ermittlung der täglichen (Bar-) Einnahmen sowie die im Einsatz befindlichen Systeme für Grundaufzeichnungen erhoben werden. Auch die Einhaltung der Dokumentationspflichten, wie sie für ein ordnungsgemäßes und den formellen Vorschriften des § 131 BAO entsprechendes Aufzeichnungssystem geboten sind, werden überprüft. Die entsprechenden Regelungen der Kassenrichtlinie werden dabei Anwendung finden.

Zusammenfassung und Empfehlung

Betriebe, die ihre Einnahmen in wesentlichem Umfang bar erzielen, haben demnächst ein erhöhtes Risiko für finanzpolizeiliche Kontrollen. Damit diese zügig und ohne unangenehme Feststellungen ablaufen, sollten die Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung der von der Kassenrichtlinie geforderten Dokumentationspflichten griffbereit gehalten werden. Eine Verweigerung der Mitwirkung wird i.d.R. nicht sinnvoll sein, da Zwangsstrafen und allenfalls auch Zwangsmaßnahmen (Beschlagnahme) drohen. Im Gegenzug dürfen die Organe der Finanzpolizei keine (physische oder psychische) Zwangsgewalt ausüben. Bei rechtswidrigem Verhalten kann eine Maßnahmenbeschwerde gemäß § 283 BAO ins Auge gefasst werden. ■

In materieller Hinsicht sollen bei der Kassennachschau die wahren Verhältnisse bei der Ermittlung der täglichen (Bar-)Einnahmen sowie die im Einsatz befindlichen Systeme für Grundaufzeichnungen erhoben werden.

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@houf.at

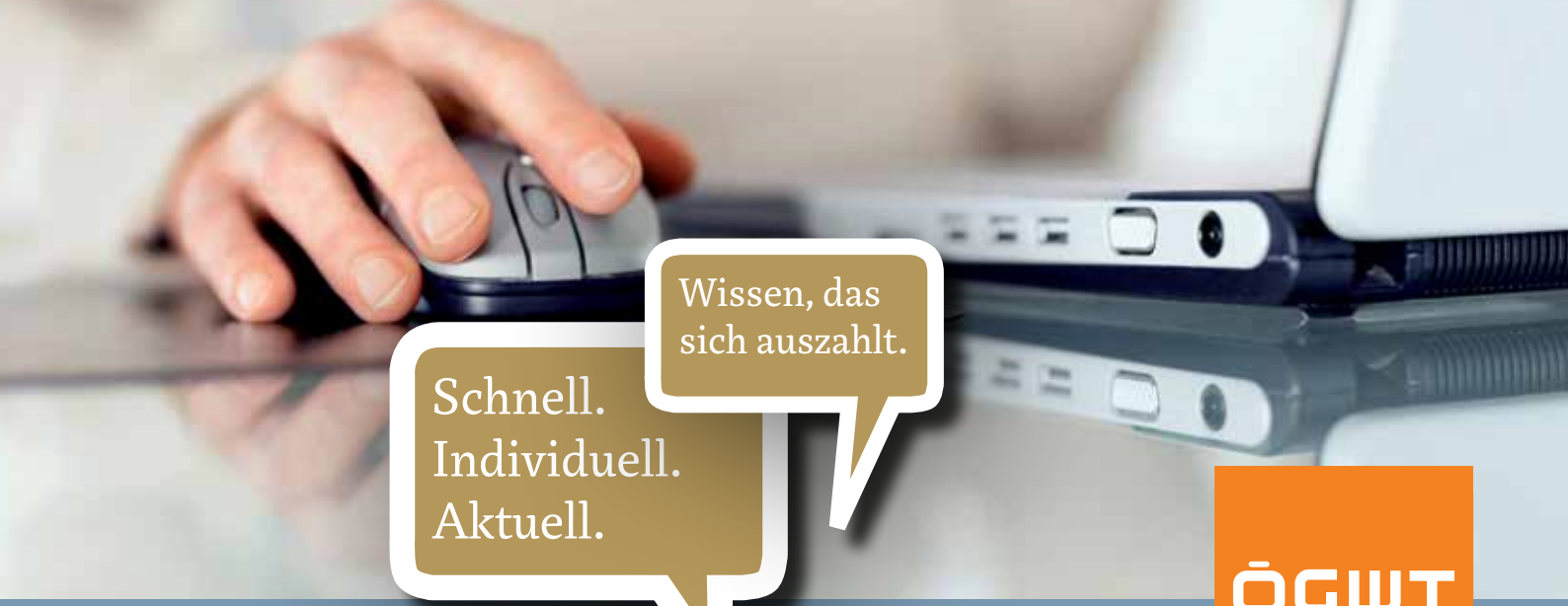

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT Klienten- und KollegenInfo

Wir informieren Sie und Ihre Klienten.

DAS TEAM Hochkarätige Experten:
Mag. Eva Pernt, Prof. Dr. Thomas Keppert, Mag. Margit Widinski

DIE THEMEN Komplexe Steuerthemen, verständlich aufbereitet

DER SERVICE Kommt 6 x im Jahr versandfertig per E-Mail.
Als Druckvorlage und für Ihre Homepage.
Sie können Ihre individuelle Gestaltung wählen.

DER PREIS Pro Ausgabe (Vorlage) nur € 66,67
5 % Abo-Rabatt für ÖGWT-Mitglieder

DIE EXTRAS **KollegenInfo:** kommentierte Fassung der **KlientenInfo** mit genauen Quellenangaben und Hinweisen in Fußnoten für Sie und Ihre Mitarbeiter.

Nützen Sie die neue Möglichkeit der Printversion in Kooperation mit Atikon. Bestellen Sie die gewünschte Auflage mit Ihrem individuellen Layout unter office@kollegeninfo.at oder direkt bei ingrid.bokesch@atikon.at

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Frisch gewählt

Die neuen Vorstandsmitglieder der ÖGWT
in allen neun Bundesländern.

Frisch gewählt

NETZWERK. Zur Wahl der Funktionärinnen und Funktionäre in der Generalversammlung 2013.

Im Dezember 2013 fanden sich die Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die Vorstandsmitglieder und Mitglieder der ÖGWT im Hotel Intercontinental in Wien zur Generalversammlung ein. Die ÖGWT steht für Service und für das Netzwerk. Genau das Festhalten am bewährten Servicekonzept und den Ausbau des Netzwerkgedankens in den letzten Jahren haben die Mitglieder honoriert. Die ÖGWT wird ihr Erfolgskonzept fortsetzen und sich für 2014 verstärkt für das Vernetzen der Kolleginnen und Kollegen engagieren. Das Jahr 2014 steht unter dem Motto: „Gemeinsam!"

Neu gewählt wurden der Vorstand, die Landesleiter, der Präsident, das Präsidium und die Generalsekretärin. Die ÖGWT gratuliert allen neugewählten Funktionärinnen und Funktionären sehr herzlich! ■

Auf Basis der Statuten wurden die neuen Landesleiterinnen und Landesleitern und der neue Vorstand gewählt, wobei bei der Zusammensetzung in den Ländern Region, Berufsgruppe und Alter eine Rolle spielte.

Jede Menge an bekannten und neuen Namen bereichert die ÖGWT in allen neun Bundesländern Österreichs.

Burgenland

Stefan Steiger (*Landesleiter*)
Johann Vlasich

Kärnten

Kristin Gleiss
Peter Katschnig (*Landesleiter*)
Claudia Onitsch
Michael Singer

Niederösterreich

Rupert Daxböck
Werner Frühwirt
Gerhard Lang
Paul Heissenberger (*Landesleiter*)
Maria Kwasnitzka
Ulrike Pilsbacher
Erich Schreiner
Werner Steinwendner
Eberhard Wobisch

Oberösterreich

Bernhard Ditachmair
Monika Kastenhofer
Gerald Kreft
Werner Lechner
Ernestine Lumper-Wiesinger
Gerd-Dieter Mirtl (*Landesleiter*)
Verena Trenkwalder
Johann Wiedlroither

Salzburg

Gunther Bauer (*Landesleiter*)
Wolfgang Daurer
Johannes Eisl
Johannes Pira
Astrid Wimmer

Steiermark

Michaela Christiner
Klaus Gaedke
Eva Haase (*Landesleiterin*)
Sonja Haingartner
Friedrich Möstl
Bernhard Pucher
Anita Sedounik

Tirol

Klaus Hilber
Christine Pardeller
Michael Reimair
Helmut Schuchter
Josef Sporer (*Landesleiter*)
Simone Weitzer

Vorarlberg

Christian Gerstgrasser
Ferdinand Schurz
Klaus Wöginger (*Landesleiter*)

Wien

Peter Bartos
Katharina Drexler
Hubert Fuchs
Heinz Harb
Herbert Houf
Günther Hackl
Paul Kainz
Thomas Keppert
Waltraud Mäder-Jaksch (*Landesleiterin*)
Gerhard Marterbauer
Walter Mika
Eva Pernt
Barbara Polster
Christine Weinzierl
Thomas Schaffer

Vom Vorstand wurden die nachfolgenden Vereinsorgane gewählt.

ÖGWT-Präsident

Klaus Hübner

ÖGWT-Präsidium

Michaela Christiner
Herbert Houf
Peter Katschnig
Maria Kwasnitzka
Waltraud Mäder-Jaksch
Johannes Pira
Verena Trenkwalder
Eberhard Wobisch

ÖGWT-Generalsekretärin

Sabine Kosterski

FOTOLIA.COM

Steuerupdate 2013

AKTUELL. Zum zehnten Mal fand am 28.11.2013 das große KollegenInfo-Seminar „STEUER-UPDATE 2013“ im Austria Center Vienna statt.

Zur Jubiläumsveranstaltung kamen mehr als 950 Teilnehmer aus ganz Österreich. Einleitend erinnerte Kollegin Mag. Eva Pernt mit eindrucksvollen Bildern an das erste Seminar im Jahr 2003 mit SC Dr. Peter Quantschnigg und Prof. Dr. Karl Bruckner, bevor sie als Moderatorin durch den Seminartag führte. Mag. Christoph Schlager übernahm neben seinen Ausführungen zur Immobilienertragsteuer auch die Themen Pendler VO, Wurzelberichtigung und Mantelkauf von SC Dr. Gunter Mayr, der wegen der laufenden Koalitionsverhandlungen im Bundeskanzleramt leider unabkömmlich war. Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler legte in seinen Ausführungen den Schwerpunkt auf jene Änderungen, die aufgrund des GesRÄG 2013 – insbesondere die neuen Pflichten des Geschäftsführers – für die Praxis von besonderem Interesse sind. Nach der Mittagspause referierten in gewohnt dynamischer Vortragsweise HR Mag. Gerald Kollmann über aktuelle Änderungen und Tipps in der Umsatzsteuer und Kollege Mag. Herbert Houf zu den neuen Bundesfinanzgerichten unter der Diskussionsleitung von Dr. Thomas Keppert. Kollege Dr. Stefan Steiger rundete den Tag mit Highlights und Erfahrungsberichten aus Lohnsteuer und Sozialversicherung ab. Das nächste „STEUERUPDATE 2014“ findet am 27.11.2014 statt.

Eva Pernt und Thomas Keppert: Zum zehnten Mal ein volles Haus zum STEUERUPDATE.

Er hat einen Großauftrag an der Angel. Das ist die Chance für das Unternehmen! Es muss nur die alte Anlage getauscht werden. Aber für den notwendigen Kredit reichen der Bank die Sicherheiten nicht.

Damit hat Ihr Klient nicht gerechnet.

KGG UBG

Mit uns können Sie rechnen.

Gerade in dieser Situation. Wir bürgen für den Bankkredit oder beteiligen uns langfristig als stiller Gesellschafter. So stellen wir die Finanzierung des geplanten Vorhabens sicher.

www.kgg-ubg.at

Oö. Kreditgarantiegesellschaft (KGG) und Oö. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft (UBG) sind gemeinsame Einrichtungen der Wirtschaftskammer Oberösterreich, heimischer Banken und des Landes Oberösterreich. Seit mehr als 40 Jahren unterstützen sie oberösterreichische Unternehmen durch die Übernahme von Bürgschaften für Bankkredite und langfristige stille Beteiligungen.

Oö. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H. und
Oö. Unternehmensbeteiligungsgesellschaft m.b.H.

A Bethlehemstraße 3, 4020 Linz
T +43 (732) 77 78 00
M office@kgg-ubg.at

Der junge Präsident

AKTUELL. Paul Heissenberger feierte im vergangenen Dezember das 5-jährige Jubiläum seiner Angelobung zum Steuerberater und ist seit Anfang Dezember 2013 ÖGWT-Landesleiter und seit Jahresbeginn auch KWT-Landespräsident.

Herr Heissenberger, im Dezember feierten Sie Ihr 5-jähriges Jubiläum der Angelobung als Steuerberater und einen Monat später sind Sie Präsident der Landestelle Niederösterreich der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Eine Blitzkarriere, zu der wir gratulieren! Aber wie war das möglich?

Heissenberger: Als Erstes möchte ich mich bei meiner Vorgängerin, Maria Kwasnitzka, ganz herzlich bedanken. Sie hat mich vor fünf Jahren, bei meiner Angelobung angesprochen, ob ich mir vorstellen kann, mich in der Kammer zu engagieren. Damals war für mich schon klar, dass, wenn man etwas im Berufsstand bewegen will, auch aktiv dafür eintreten muss.

„Ich denke, Landespräsident zu werden, kann man nicht in seine Karriereplanung einschließen. Als ich angesprochen wurde, habe ich das als große Ehre und Vertrauensvorschuss empfunden."

Mag. Paul Heissenberger

Hätten Sie sich damals schon vorstellen können, Landespräsident zu werden? Und noch dazu so bald?

Heissenberger: Nein, ich denke, Landespräsident zu werden, kann man nicht in seine Karriereplanung einschließen. Als ich im Herbst 2012 angesprochen wurde, ob ich mir vorstellen kann, Landespräsident zu werden, und ich mir nach kurzer Bedenkzeit sicher war, mich dieser Herausforderung stellen zu wollen und zu können, habe ich das auch als große Ehre und einen außerordentlichen Vertrauensvorschuss empfunden, dafür vorgesehen zu werden.

Worin sehen Sie die wichtigsten Aufgaben bzw. die größten Chance als doch sehr junger Landespräsident?

Heissenberger: Ich glaube, dass die Zukunft und der Erfolg unseres Berufsstands davon abhängen, wie gut der Nachwuchs aus- und weitergebildet sowie gefördert wird. Das wird sicher einer der Schwerpunkte meiner Tätigkeit sein. Ebenso werde ich Bedürfnisse und Meinungen des Nachwuchses in der Kammer vertreten. Vielleicht gelingt es auch, junge Kolleginnen und Kollegen für die Kammerarbeit zu begeistern.

Aber auch wenn ich ein noch junger Landespräsident bin, habe ich sicher keine Berührungsängste gegenüber etablierten und erfahrenen Kolleginnen und Kollegen. Und ich hoffe sehr, dass auch diese sich mit ihren Wünschen und Anliegen an mich wenden. Auch bin ich zuversichtlich, dass ich bei meiner Arbeit von ihnen unterstützt werde und von der langjährigen Erfahrung im Berufsstand profitieren kann.

Sie sind Steuerberater. Wie werden die Bedürfnisse der Wirtschaftsprüfer an Sie herangetragen?

Heissenberger: Da ich in meinem Kontaktnetzwerk und unter meinen Freunden gar nicht so wenige Wirtschaftsprüfer habe, bin ich mir sicher, dass auch die Bedürfnisse dieser Berufsgruppe an mich herangetragen werden. Ich gehe davon aus, dass es unter den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern keine Hemmschwelle gibt, mir ihre Anliegen mitzuteilen.

Warum sind Sie der ÖGWT beigetreten?

Heissenberger: Den ersten Kontakt mit der ÖGWT hatte ich bei Seminaren. Heute bin ich begeistert vom Service, den die ÖGWT mit Seminaren und Arbeitsbehelfen für die Kollegen leistet.

Wissen Sie schon, wo Sie den nächsten Sommerurlaub verbringen werden?

Heissenberger: In Kroatien. Da wird das Handy abgedreht und zwei Wochen entspannt. Ich freu mich schon darauf, gut zu essen und die eine oder andere neue Insel zu erkunden. ■

FOTOLIA.COM

DAS KARRIERE NETZWERK

ÖGWT-INTENSIVSEMINAR TIROL
WACHSTUM – FLUCH ODER SEGEN
GRUNDLAGEN FÜR DEN DAUERHAFTEN KANZLEIERFOLG

FREITAG, 28. MÄRZ 2014
9.00 – 17.00 UHR

REFERENT StB MAG. STEFAN LAMI

„Wachstum ist im Wirtschaftsleben omnipräsent: Wachstumsraten, Umsatzsteigerung, Klientenzuwächse, Ausweitung der Geschäftsfelder u.v.m. sind Begriffe, die tagtäglich verwendet werden.

Es entsteht schnell der Eindruck, dass es ohne Wachstum nicht geht.
Erfolgreiche Kanzleien wachsen – basta!

Gleichzeitig sind immer mehr Stimmen zu hören, die Wachstum äußerst kritisch betrachten. „Stärke statt Größe“ wird gefordert. Wachstum allein bringt keine entscheidenden Vorteile.

Jede Kanzlei ist früher oder später (meist früher) mit der Frage des Wachstums – oder des „Nichtwachstums“– konfrontiert.

Klare Entscheidungen und zielorientierte Vorgangsweisen im Hinblick auf Wachstum sind die Voraussetzungen für den Kanzleierfolg.

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegwt.at

© Max Krasnov - Fotolia.com

2. Auflage 2013.
XVIII, 242 Seiten. Br. EUR 52,–
(Mit Hörerschein für Studierende EUR 41,60)
ISBN 978-3-214-09690-8

Einstieg und Überblick!

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Das richtige Maß

JUNGE ÖGWT. Work-Life-Balance ist ein oft strapaziertes Trendschlagwort. Trotzdem hat es eine Bedeutung, besonders für junge Kollegen. Von Robert Herger

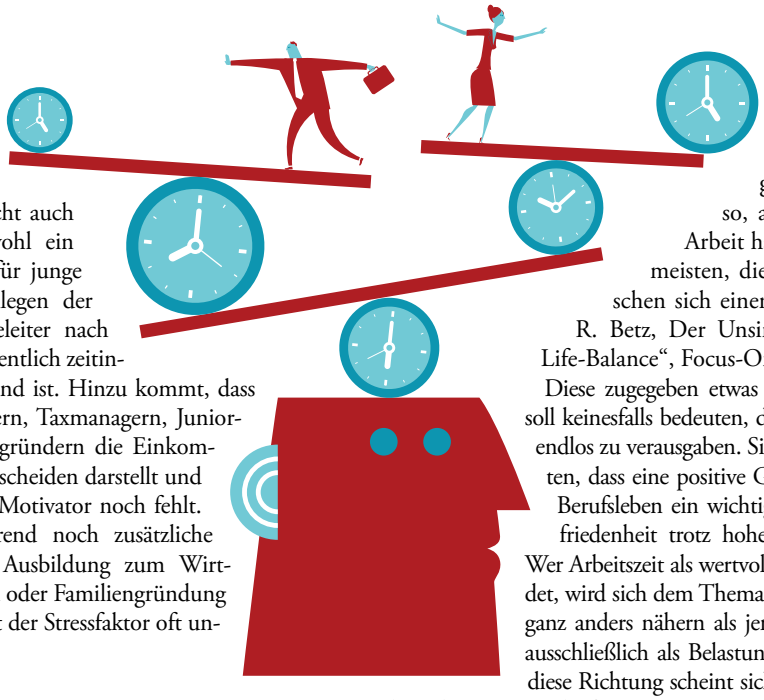

Ohne zu behaupten, dass erfahrene Kollegen nicht auch fleißig sind, ist es wohl ein Faktum, dass gerade für junge Kolleginnen und Kollegen der Weg auf der Karriereleiter nach oben oftmals außerordentlich zeitintensiv und kräfteraubend ist. Hinzu kommt, dass sich bei Berufsanwärtern, Taxmanagern, Juniorpartnern oder Kanzleigründern die Einkommenssituation noch bescheiden darstellt und damit dieser wichtige Motivator noch fehlt. Wenn dann erschwerend noch zusätzliche Belastungen wie die Ausbildung zum Wirtschaftsprüfer, Hausbau oder Familiengründung hinzukommen, scheint der Stressfaktor oft unerträglich hoch.

Das natürliche Bedürfnis nach Arbeit

Dazu ist zunächst ohne Beschönigung anzuführen, dass im Wirtschaftsleben niemand etwas geschenkt bekommt und am unteren Ende der Karriereleiter die Opferbereitschaft naturgemäß höher sein muss als weiter oben. Oder, um es mit den Worten meines in der Jungunternehmer-Szene tief vernetzten Kanzleipartners auszudrücken: „Wer es wissen will, muss halt auch fleißig sein.“ Dass unser Berufsstand grundsätzlich nicht dem gesellschaftspolitischen Trend der Freizeitgesellschaft folgt, für die Arbeit nur Belastung und lediglich Freizeit wertvolle Zeit darstellt, soll hier als gegeben betrachtet werden. In Bezug auf diese Entwicklung sei an dieser Stelle ein Psychologe aus einem kürzlich erschienenen Artikel zitiert, der Folgendes ausführt: „An unserem Arbeitsplatz verbringen wir die meiste Zeit unseres Lebens, mehr als mit unserem Partner oder in der Familie, mehr als im Bett. Diese Zeit als ‚schlecht‘ oder unfrei, gar als ‚Nicht-Lebenszeit‘ zu deklarieren, ist ein wesentlicher Grund, warum sich immer mehr Menschen am Abend erschöpft und kaputt fühlen, (…) Ich behaupte, der Mensch hat ein natürliches Bedürfnis nach Arbeit. Er will etwas tun, etwas bewegen und damit seinem Leben einen Sinn geben. Und er will zu einer Gemeinschaft von Menschen gehören, mit denen er gemeinsam etwas schafft. Das gibt ihm eine innere Befriedigung und damit Zufriedenheit. (…) Arbeitszeit ist Lebenszeit und ist nicht als Leidenszeit gedacht. Es scheint so, als lehnten viele, die Arbeit haben, sie ab, und die meisten, die keine haben, wünschen sich einen Arbeitsplatz.“ (vgl. R. Betz, Der Unsinn von der „Work-Life-Balance“, Focus-Online, 20.12.2013).

Diese zugegeben etwas pointierte Sichtweise soll keinesfalls bedeuten, dass es richtig sei, sich endlos zu verausgaben. Sie soll lediglich bedeuten, dass eine positive Grundeinstellung zum Berufsleben ein wichtiger Schlüssel zur Zufriedenheit trotz hohem Arbeitseinsatz ist. Wer Arbeitszeit als wertvolle Lebenszeit empfindet, wird sich dem Thema „Work-Life-Balance“ ganz anders nähern als jemand, der Arbeitszeit ausschließlich als Belastung empfindet. Und in diese Richtung scheint sich der öffentliche Diskurs derzeit „zu verlaufen“.

Klar ist, dass es in Bezug auf die verträgliche Arbeitsbelastung kein Patentrezept gibt, da jeder Mensch unterschiedlich ist. Der eine arbeitet gerne bis spät nachts und hält sich die Wochenenden frei. Der andere braucht für seine volle Leistungsbereitschaft seine acht Stunden Schlaf und ist dafür auch samstags im Büro anzutreffen. Wieder ein anderer arbeitet monatelang durch und gönnt sich dafür im Sommer einen ganzen Monat Auszeit. Klar und wissenschaftlich erwiesen ist auch, dass diese Auszeiten, sprich Freizeitphasen, ganz wichtig für den Erhalt der Leistungsbereitschaft und der Kreativität sind.

Die richtige Arbeits- und Freizeitaufteilung

Letztlich gilt es, den richtigen Work-Life-Rhythmus im Sinne der richtigen Arbeits- und Freizeitaufteilung für sich selbst zu finden und dann aber noch die Kunst zu beherrschen, in seinem Umfeld das Leben in diesem Rhythmus umzusetzen. Wem dies letztlich nicht gelingt und wer an sich selbst über längere Zeit typische Erschöpfungssymptome wahrnimmt (z.B. Schlafstörungen, verringerte Produktivität, häufige Stimmungstiefs), dem sei geraten, auch die Inanspruchnahme professioneller Hilfe nicht zu scheuen. Oftmals ist der Weg in das Burn-Out durch rechtzeitiges professionelles Coaching noch leicht umkehrbar. ■

ZUM AUTOR
Dr. Robert Herger ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
r.herger@raml-partner.at

Eine positive Einstellung zum Berufsleben ist ein wichtiger Schlüssel zur Zufriedenheit trotz hohem Arbeitseinsatz.

ISTOCKPHOTO.COM

Inklusive Pufferphasen

BERUFSANWÄRTER. Die optimale Vorbereitung auf die Klausurarbeiten? Lernen, lernen, lernen, … alleine oder in der Gruppe! Daran geht kein Weg vorbei. Von Isabella Prock

ZUR AUTORIN
Isabella Prock
isabella.prock@at.pwc.com

Die Fachprüfung für Steuerberater besteht aus zwei schriftlichen Klausurarbeiten und einer mündlichen Prüfung. Erst nach Absolvierung der beiden schriftlichen Klausurarbeiten dürfen Berufsanwärter zur mündlichen Prüfung antreten. Der Umfang der Stoffgebiete der beiden schriftlichen Klausurarbeiten darf nicht unterschätzt werden, da dieser weit gefasst und unterschiedlich ausgestaltet ist. Eine vorausschauende Planung der Zeit und der Lerninhalte ist daher unbedingt erforderlich. In welchen Stoffgebieten hat man schon praktische Erfahrung? Welche Fach- und Beispielkurse der Akademie der Wirtschaftstreuhänder möchte man besuchen? Wann beginnt man zu lernen?

Fachkurse, Beispielkurse und Prüfungstraining

Der Besuch der angebotenen Kurse der Akademie der Wirtschaftstreuhänder ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung, jedoch – je nach persönlichen Vorkenntnissen – empfehlenswert. In den Fachkursen werden die theoretischen Grundlagen der jeweiligen Fachgebiete vermittelt. In den Beispielkursen werden prüfungsrelevante Beispiele sowie Klausurbeispiele aus früheren Jahren gemeinsam gelöst, wodurch geübt wird, das theoretische Wissen aus den Fachkursen auf die in der Fachprüfung zu erwartenden Beispiele umzulegen. Im kurz vor dem Prüfungstermin angebotenen Prüfungstraining sollen die Prüfungssituation simuliert und Lösungstechniken für die Beispiele intensiviert werden.

Keinesfall darf die Zeitplanung zu knapp ausfallen, der eingeplante Lernstoff muss zeitlich schaffbar und Pufferphasen für Verzögerungen vorgesehen sein.

Intensive Prüfungsvorbereitung

Das in den Fach- und Beispielkursen vermittelte Wissen muss vor dem Antreten zu den schriftlichen Klausuren intensiviert werden. Die Umsetzung auf unterschiedliche Fragestellungen muss geübt, der Umgang mit dem Gesetzestext und den Richtlinien muss gefestigt werden. Wichtig ist auch, ein Gespür für das vorgegebene Zeitlimit bei den schriftlichen Klausurarbeiten zu bekommen, um sich bei der Prüfung nicht in Details zu verlaufen und wertvolle Zeit zu verschenken.

Vor allem das Lösen von Beispielen ist von Anfang an empfehlenswert, um sich eine systematische Vorgehensweise für die Prüfung aneignen zu können und herauszufinden, wo Wissenslücken gefüllt werden müssen. Beim Durchrechnen von älteren Klausurbeispielen ist allerdings immer darauf zu achten, dass sich die Rechtslage für die Musterlösung der Klausur in der Zwischenzeit geändert haben könnte.

Der Lernaufwand für die einzelnen Stoffgebiete ist wahrscheinlich je nach Vorwissen und persönlicher Erfahrung unterschiedlich, trotzdem sollte für jedes Stoffgebiet ausreichend Lernzeit eingeplant werden. Keinesfalls darf die Zeitplanung zu knapp ausfallen, der eingeplante Lernstoff muss zeitlich schaffbar sein und Pufferphasen für Verzögerungen sollten vorgesehen sein. Trotz des umfangreichen Lernstoffs und der mit Sicherheit zu knappen Zeit sollte nicht rund um die Uhr gelernt werden. Keinesfalls darf auf Pausen und Erholung vergessen werden: Eine Lernpause schafft einen freien Kopf, der danach wieder mehr voranbringt.

Austausch in der Gruppe

Zusätzlich zum Lernen zu Hause empfiehlt sich auch der Austausch mit anderen Prüfungskandidaten, die sich für die gleiche Klausur vorbereiten. Gemeinsames Wiederholen oder Lösen von Beispielen oder der Austausch über spezielle Themengebiete kann äußerst wertvoll sein und mag einem oft mehr bringen als das stundenlange alleinige Brüten über einem Buch oder Skriptum.

Zur Organisation von Berufsanwärtern steht auch die Facebook-Gruppe „Steuerberaterprüfung“ als Plattform zum Informationsaustausch und zur Vernetzung zur Verfügung.

Ob alleine oder in der Gruppe, die Vorbereitung auf die schriftlichen Klausurarbeiten erfordert ein gutes Zeitmanagement und sollte so früh wie möglich begonnen werden. Die optimale Vorbereitung muss jeder Berufsanwärter für sich selbst herausfinden, am intensiven Lernen von umfangreichen Stoffgebieten kommt aber wohl keiner vorbei. ■

FOTOLIA.COM

Qualitätsprüfung für Prüfungsbetriebe

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Eine Arbeitsgruppe des Berufsgruppenausschusses der Wirtschaftsprüfer befasst sich mit Verbesserungsvorschlägen. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist stv. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer
herbert.houf@houf.at

Seit im Jahr 2005 mit dem A-QSG infolge der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben (Abschlussprüfer-Richtlinie, AP-RL) in Österreich eine verpflichtende Qualitätsprüfung für Abschlussprüfer eingeführt wurde, ist die Diskussion darüber nicht mehr zur Ruhe gekommen. Auch wenn derzeit das System eine „Verschnaufpause" einlegt (die größte Zahl an Qualitätsprüfungen steht auf Grund des sechsjährigen Turnus wieder 2016 ins Haus), werden vor allem von kleinen und mittleren Prüfungsbetrieben die Anforderungen als überbordend empfunden.

Es wurde daher eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die – aufgeteilt in mehrere Themenkreise – untersucht, welche Möglichkeiten zur Änderung des derzeitigen Ist-Zustands im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben offenstehen. Dabei wurden die folgenden Regelungsbereiche identifiziert, bei denen unterschiedliche Adressaten anzusprechen wären:

- gesetzliche Pflichtprüfungen in Österreich (Gesetzgeber)
- vom A-QSG erfasste Prüfungen in Österreich (Gesetzgeber)
- nationale und internationale Qualitätssicherungsstandards (IFAC, KWT, IWP)
- nationale und internationale Prüfungsstandards (IFAC, KWT, IWP)
- Durchführung der Qualitätsprüfung, Tätigkeit der Qualitätsprüfer (AeQ, QKB)
- Behördenverfahren vor dem AeQ (AeQ, QKB)

Pflichtprüfungen und Pflicht zur Qualitätsprüfung

Wenig sinnvoll erscheinen Überlegungen, die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen in Österreich zu reduzieren, da dies auf Grund des damit verbundenen Schrumpfens des Prüfungsmarkts für alle Marktteilnehmer, unabhängig davon, ob groß oder klein, Nachteile bringen würde. Auch die Differenzierung in gesetzliche Vollprüfungsfälle und solche, die nur einer eingeschränkten Prüfung zu unterziehen sind, kann nicht als Lösung dienen. Prüfer, die – allenfalls unter erleichterten Bedingungen – nur die Berechtigung zur Durchführung eingeschränkter Prüfungen erlangen, würden zwangsläufig gegenüber den „Vollprüfern" abgewertet, ohne dass ihnen das untere Marktsegment deswegen vorbehalten bliebe.

Sehr wohl ist jedoch festzustellen, dass der gesetzlich normierte Anwendungsbereich des A-QSG über die AP-RL iVm der 4. und 7. RL, nunmehr ersetzt durch die Bilanzrichtlinie (B-RL), hinausgeht. Dies betrifft vor allem Prüfungen, die keine Prüfungen von Jahres- oder Konzernabschlüssen sind (also Gründungs-, Spaltungs-, Verschmelzungs- und ähnliche Prüfungen), sowie Prüfungen von Jahres- oder Konzernabschlüssen von Einheiten, die keine Kapitalgesellschaften und keine Personengesellschaften des Handels- bzw. Unternehmensrechts sind. Hier besteht also für den nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen, ohne gegen Gemeinschaftsrecht zu verstoßen.

Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards

Die in Österreich geltenden Prüfungs- und Qualitätssicherungsstandards sind bereits jetzt, vor einer möglicherweise freiwilligen oder im Wege der Aufnahme in Gemeinschaftsrecht auch gesetzlich zwingenden Übernahme der ISA als Berufsausübungsstandards, weitgehend im Einklang mit internationalen Vorgaben. Diese sehen sowohl für die Prüfungsdurchführung als auch für die Einrichtung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems eine sogenannte „skalierbare" Anwendung vor. Im Ergebnis bedeutet das, dass sich für die Durchführung von Prüfungen bei KMU geringere Prüfungsanforderungen ergeben als bei Großunternehmen oder Unternehmen von öffentlichem Interesse. Gleichermaßen sind die Anforderungen an das QS-System einer kleineren Kanzlei geringer als jene an große Prüfungsgesellschaften. Handlungsbedarf besteht daher weniger in Richtung Änderung dieser Standards als vielmehr in Richtung ihrer sachgerechten, angemessenen Anwendung durch die Prüfungsbetriebe und einer ebensolchen durch die Qualitätsprüfer bei der Durchführung der Qualitätsprüfung.

Handlungsbedarf besteht weniger in Richtung Änderung dieser Standards als vielmehr in Richtung ihrer sachgerechten, angemessenen Anwendung durch die Prüfungsbetriebe.

Durchführung der Qualitätsprüfung und des Behördenverfahrens

Zu diesem Themenbereich haben sich bislang die meisten Kritikpunkte ergeben. Diese reichen von der Auswahl der Qualitätsprüfer, deren Honorierung über die Detailliertheit der Prüfung und der zu treffenden Feststellungen bis zur Berichterstattung. Andererseits werden gewisse Vorschriften und Gepflogenheiten des Behördenverfahrens als unverhältnismäßig belastend kritisiert. Ein erster Katalog von Vorschlägen soll in Kürze in einer weiteren Arbeitsgruppensitzung diskutiert werden. Zusätzliche Anregungen sind gerne willkommen. ■

ISTOCKPHOTO.COM

Mit der neuen PendlerV

2013. XX, 532 Seiten.
Br. EUR 49,80
ISBN 978-3-214-08060-0

Im Abonnement EUR 43,80

Der Bestseller zur Lohnverrechnung

jetzt zum günstigen Abo-Preis

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* FAX *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

Richtige und falsche Wege

IM FOKUS. Über das Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014). „Wenn man einen falschen Weg einschlägt, verirrt man sich umso mehr, je schneller man geht“ (Denis Diderot). Von Verena Trenkwalder

ZUR AUTORIN
Dr. Verena Trenkwalder ist Wirtschaftsprüferin und Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht
vtrenkwalder@kpmp.at

Schnell ist sie, unsere neue Bundesregierung. Abschluss der Koalitionsverhandlungen und Regierungsprogramm Mitte Dezember, Begutachtungsentwurf Abgabenänderungsgesetz 10.1.2014, Ende der Begutachtungsfrist 22.1.2014, Inkrafttreten 1.3.2014. Aber schon das Regierungsprogramm beinhaltet Zielkonflikte. So heißt es im Kapitel „Wachstum und Beschäftigung für Österreich“:

„Internationale Chancen stärker nützen

- Ansiedelung neuer Headquarters nach Österreich durch neue Headquarter-Bewerbungs-Offensive
- Formulierung und Umsetzung einer umfassenden ‚Standortstrategie für (internationale) Leitbetriebe in Österreich‘ unter Einholung nationaler und internationaler Expertisen (…)“

Unter Finanzen findet man die hehren Ziele:

- Steuern lenkend einsetzen und mehr Steuergerechtigkeit schaffen,
- Ökologisierung und Gesundheit,
- investitionsfördernde Maßnahmen und
- Steuerbetrug bekämpfen und Steuerumgehung unterbinden.

Und was kommt dabei heraus? Auch wenn die vorgeschlagenen Änderungen isoliert betrachtet geeignet sind, den politischen Wunschvorstellungen zum Durchbruch zu verhelfen, so sind kumuliert betrachtet die Änderungen wohl ausschließlich dazu geeignet, den Wirtschaftsstandort Österreich zu beschädigen.

Gerade internationale Konzerne und Headquarters werden durch ein Bündel von Maßnahmen getroffen:

- Einschränkung der Gruppenbesteuerung
- Einschränkung der Verwertung von Auslandsverlusten
- Abschaffung der Firmenwertabschreibung
- Abzinsung von Rückstellungen
- Nichtabzugsfähigkeit von Gehältern über EUR 500.000,–
- Nichtabzugsfähigkeit von Lizenz- und Zinszahlungen in Niedrigsteuerländern
- Steuerpflicht für Zinsen von Nicht-EU-Ausländern

Besonders standortbedrohlich erscheint uns die überschießende Belastung der Managergehälter über EUR 500.000,– (wobei hier nicht nur Manager, sondern z.B. auch Techniker, Forscher etc. betroffen sein werden), da Österreich von den Lohnabgaben her ohnehin schon im Spitzenfeld liegt und die Nichtabzugsfähigkeit zu einer steuerlichen Doppelbelastung führt. Damit werden genau die Opinionleader vor den Kopf gestoßen, die Standortentscheidungen treffen. Die Nichtabzugsfähigkeit von Lizenzzahlungen an Gesellschaften, die in Niedrigsteuerländern ansässig sind, lässt sich sicher populistisch verkaufen. Allerdings ist zu bedenken, dass Lizenzzahlungen vor allem von Produktionsunternehmen zu leisten sind, die großteils wieder Töchter ausländischer Konzerne sind. Was kann Nestlé dafür, dass es im Jahr 1866 in der Schweiz gegründet wurde? Warum sollen die Produktionskosten von Smurfit-Unternehmen höher sein, nur weil Smurfit-Kappa in Irland börsennotiert ist? Mit der Nichtabzugsfähigkeit von Zinsen in Niedrigsteuerländer werden technisch unlösbare Doppelbesteuerungsprobleme bei betriebswirtschaftlich sinnvollen und absolut gängigen Finanzierungsfunktionen wie z.B. Cashpools geschaffen.

Einschränkung des Gewinnfreibetrags

Wenn sich nunmehr in den Informationen zum Begutachtungsentwurf AbgÄG 2014 der Hinweis findet, dass der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag eine Investitionsbegünstigung darstellt und dass der eigentlich angestrebte Förderungszweck durch die Förderungen von Wertpapieren nicht erreicht wird, so ist das nur die halbe Wahrheit. Ganz anders noch das Vorblatt zum Steuerreformgesetz 2009: „(…) und damit eine Gleichstellung zur begünstigten Besteuerung des 13./14. Bezuges von Lohnsteuerpflichtigen erreicht wird. (…)“ Nach dem Förderbericht 2012 des BMF „stellt der GFB lediglich ein Äquivalent zur Sechstel-Begünstigung bei unselbständig Erwerbstätigen und keine Förderungsmaßnahme dar“. Eigentlich ist es jedoch so, dass schon bisher die kleinen Gewerbetreibenden und Selbständigen gegenüber Nichtselbständigen und Beziehern von Einkünften aus Kapitalvermögen benachteiligt waren, mussten sie doch Wertpapiere anschaffen, um den Gewinnfreibetrag überhaupt zu erhalten. Eine weitere Einschränkung führt eindeutig dazu, dass Leistung und Risiko diskriminiert werden.

Kleine GmbH oder GmbH light

Auf die Posse um die GmbH light möchte ich im Moment nicht weiter eingehen. Führte man letztes Jahr die GmbH light sozusagen als Wahlzuckerl ein, kommt man jetzt darauf, dass die Herabsetzung des Mindeststammkapitals zu Ausfällen bei der Mindestkörperschaftsteuer führt. Dieser aus der GmbH-Reform prognostizierte Steuerausfall soll mit der Anhebung des Mindeststammkapitals abgewendet werden. ■

Damit werden genau die Opinionleader vor den Kopf gestoßen, die Standortentscheidungen treffen.

Bitte dranbleiben!

VORSÄTZE. Alles neu macht der Jänner. Von wegen. Hier einige (verspätete) Tipps, um die Neujahrsvorsätze vielleicht doch noch umzusetzen.
Von Mia Eidlhuber

ZUR AUTORIN
Mag. Mia Eidlhuber ist Journalistin und betreut die Zeitschrift ögwthema
mia.eidlhuber@gmail.com

Es ist geradezu ein idealer Zeitpunkt, nachdem der erste Monat im Neuen Jahr schon vorüber ist, um eine erste Jahresbilanz zu ziehen und zu schauen, ob man seine Neujahrs-Vorsätze auch tatsächlich in die Tat umgesetzt hat oder umsetzt.

Zum Jahreswechsel sind gute Vorsätze für das Neue Jahr eine beliebte Sache. Und immer wieder rangieren ähnliche Vorhaben unter den alljährlichen Vorsätzen für das nächste Lebensjahr. Topseller in der Kategorie „Nächstes Jahr wird alles besser" sind ungebrochen:

1. Stress abbauen oder vermeiden
2. Mehr Zeit mit Familie und Freunden verbringen
3. Mehr Bewegung und Sport
4. Mehr Zeit für sich selbst (besonders bei Frauen zu hören!)
5. Gesünder ernähren
6. Geht Hand in Hand mit: Abnehmen!
7. Sparsamer leben
8. Weniger fernsehen, mehr lesen!
9. Weniger Alkohol trinken
10. Und bei vielen immer noch: Das Rauchen aufgeben!

Grundsätzlich ist es eine gute Ideen zwischen den Jahren innezuhalten und Bilanz zu ziehen und neue Vorhaben zu entwickeln, davon sind auch Psychologen überzeugt. Aber wer zum Jahreswechsel allein im stillen Kämmerlein ehrgeizige Pläne geschmiedet hat, bei dem war das Scheitern gewissermaßen schon vorprogrammiert. Aber weil der Februar immer noch eine gute Zeit ist, um einige vielleicht nicht umgesetzte gute Vorsätze doch noch umzusetzen, hier ein paar Tipps, wie das vielleicht doch noch gelingt.

Zwischenziele sind eine gute Möglichkeit

Wichtig ist es, bei der Zielsetzung seiner Vorhaben realistisch zu bleiben und sich Ziele zu suchen, die man selbst auch beeinflussen kann. Nur ein Beispiel: Einen Chef, der einen nie lobt, wird man nicht plötzlich in jemanden verwandeln können, der einem die Anerkennung gibt, die einem fehlt. Vorsätze sollten möglichst konkret formuliert werden. Wer mehr verdienen möchte, sollte sich im Klaren sein, wie viel. Und: Besonders in Jobangelegenheiten ist es ratsam, sich genau zu überlegen, wie sich gute Vorsätze auf das eigene Leben auswirken werden und was wir dafür in Kauf zu nehmen bereit sind. Der Effekt, der damit erzielt wird: Wir kreisen unsere Ziele sozusagen ein und fokussieren.

Auch sogenannte Zwischenziele sind eine gute Möglichkeit, um dem großen Ziel näherzukommen. Das heißt zum Beispiel bis zum 15. März einen Termin mit dem Chef zu vereinbaren, bis Ende März zwei Kilo weniger auf der Waage zu haben. Auch ein Kalenderprogramm am Computer oder Mobiltelefon kann helfen, dass man immer wieder an diese Zwischenetappen erinnert und zur Zwischenbilanz gezwungen wird. Ein weiterer wichtiger Tipp: Soziale Kontrolle sorgt definitiv für mehr Disziplin beim Erreichen seiner Vorsätze. Kommunizieren Sie Ihre Vorhaben bzw. gehen Sie gemeinsame Ziele mit Freunden gemeinsam an. Ein alkoholfreier Monat, gemeinsames Sportprogramm oder eine Fastendiät. Gemeinsam ist vieles einfacher, und nicht nur weil man dem anderen etwas beweisen möchte, sondern, weil man vor sich selbst bestehen möchte. Und zuletzt: Oft genug lassen sich Menschen von Rückschlägen entmutigen. Eine Zigarette geraucht, wegen einer Krankheit ein Projekt abgegeben, die Themen beim Mitarbeitergespräch nicht durchgebracht. Ein Tipp zum Ende: Rückschläge sollten von vornherein einkalkuliert werden. Mit vielem ist es so wie mit den guten Vorsätzen, die man zu Silvester macht. Oft sind sie Mitte Jänner schon vergessen. Um aber bei seinen Zielen anzukommen, ist definitiv ein langer Atem gefragt. Vielleicht heißt es, ein paar Umwege zu gehen. Aber: Dranbleiben! Und schließlich braucht es 2015 auch wieder ein paar gute Vorsätze, die noch nicht umgesetzt wurden. ■

Ein wichtiger Tipp: Soziale Kontrolle sorgt definitiv für mehr Disziplin beim Erreichen seiner Vorsätze. Kommunizieren Sie Ihre Vorhaben!

FOTOLIA.COM

knowhow

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Der Bestseller zur Lohnverrechnung

1 Jetzt zum günstigen Abopreis

Treffsichere Beispiele und Tipps zu Lohnsteuer, Sozialversicherung und Arbeitsrecht – das bietet auch die 34. Auflage dieses Klassikers für die Personalverrechnung.

NEU 2014:

- mehr als 20 neue Kapitel, u.a. zur neuen PendlerV
- Überarbeitung und Aktualisierung des kompletten Inhalts – Stand: 1.1.2014
- viele neue Beispiele aus der täglichen Praxis
- Lohnsteuer- und SV-Tabellen 2014

In bewährter Form:

- sichere Informationen zu 260 Schlagwörtern von A–Z
- mehr als 150 Beispiele, Übersichten und Tabellen
- Onlinezugang zum kompletten Inhalt
- quartalsweiser Newsletter mit Infos aus erster Hand

Hofbauer/Krammer, Lohnsteuer 2014. Manz Verlag 2013. XX, 532 Seiten. Br., EUR 49,80. Im Abonnement EUR 43,80. ISBN 978-3-214-08060-0.

1

2

3

4

Der „Dorazil/Harbich“ in neuem Gewand

2 Tiefgehende Kommentierung des Finanzstrafgesetzes

Mit neuem Herausgeber- und Autorenteam aus Beratung, Finanzgerichtsbarkeit, Finanzverwaltung, Justiz und Wissenschaft wird der Standardkommentar zum Finanzstrafgesetz jetzt in praktischen Faszikelheftchen neu aufgelegt.

Schwerpunkt der Lieferungen 1 bis 19 bildet eine umfassende Kommentierung von mehr als 30 Bestimmungen des I. Hauptstücks, u.a. des § 33 FinStrG (Abgabenhinterziehung) auf weit mehr als 200 Seiten! Sukzessive erfolgende Ergänzungslieferungen komplettieren das Werk zügig.

Tannert/Kotschnigg (Hrsg.), Finanzstrafgesetz. Manz Verlag 2014. Faszikelwerk. Ca. 772 Seiten. EUR 189,–. ISBN 978-3-214-12593-6. Paketpreis inkl. Tannert, MGA FinStrG, EUR 328,–. ISBN 978-3-214-12594-3.

Steuerrecht von A–Z durchleuchtet

3 Das praktische Fachwörterbuch

Klarheit und präzise Verwendung der richtigen Begriffe sowie das rasche Auffinden von Informationen sind zeitlose Grundlagen jeder erfolgreichen juristischen Tätigkeit. Dieses Fachwörterbuch bietet prägnante, fundierte Auskunft auf einen Griff und weiterführende Hinweise für die tägliche Praxis.

Das Buch ist ein wertvolles Nachschlagewerk zu

- Steuern,
- Abgaben,
- Verfahrensrecht und
- Finanzstrafrecht.

Jetzt auch als E-Book erhältlich!

Achatz (Hrsg.), Fachwörterbuch Steuerrecht, 2. Auflage. Manz Verlag 2013. XIV, 560 Seiten. Geb. EUR 68,–. ISBN 978-3-214-02105-4. E-Book (pdf) bzw. e-pub: EUR 44,99. ISBN 978-3-214-02106-1 bzw. 978-3-214-02107-8.

Besteuerung von Versicherungsleistungen

4 Inkl. umsatzsteuerlicher und internationaler Aspekte

Dieses Werk befasst sich praxisrelevant – aber doch wissenschaftlich fundiert – mit sämtlichen steuerrechtlichen Gesichtspunkten des Versicherungswesens. Renommierte Autoren aus Wissenschaft, Finanzverwaltung und Beratungspraxis behandeln dabei ertrag-, umsatz- und bilanzsteuerrechtliche Fragen, die das Versicherungsunternehmen selbst betreffen. Ebenso werden internationale Aspekte, die Besteuerung von Versicherungsleistungen aus der Personen- und Sachversicherung beim Versicherungsnehmer, Fragen des steuerlichen Informationsaustauschs sowie wichtige Themenbereiche des Versicherungssteuergesetzes erstmals umfassend dargestellt.

Althuber/Griesmayr/Zehetner, Handbuch Versicherungen und Steuern. Lexis Nexis 2013. 472 Seiten. Fester Einband. EUR 96,–. ISBN 978-3-7007-5633-0.

Alles in einem – täglich neu

Nur im SteuerExpress: www.steuerexpress.at

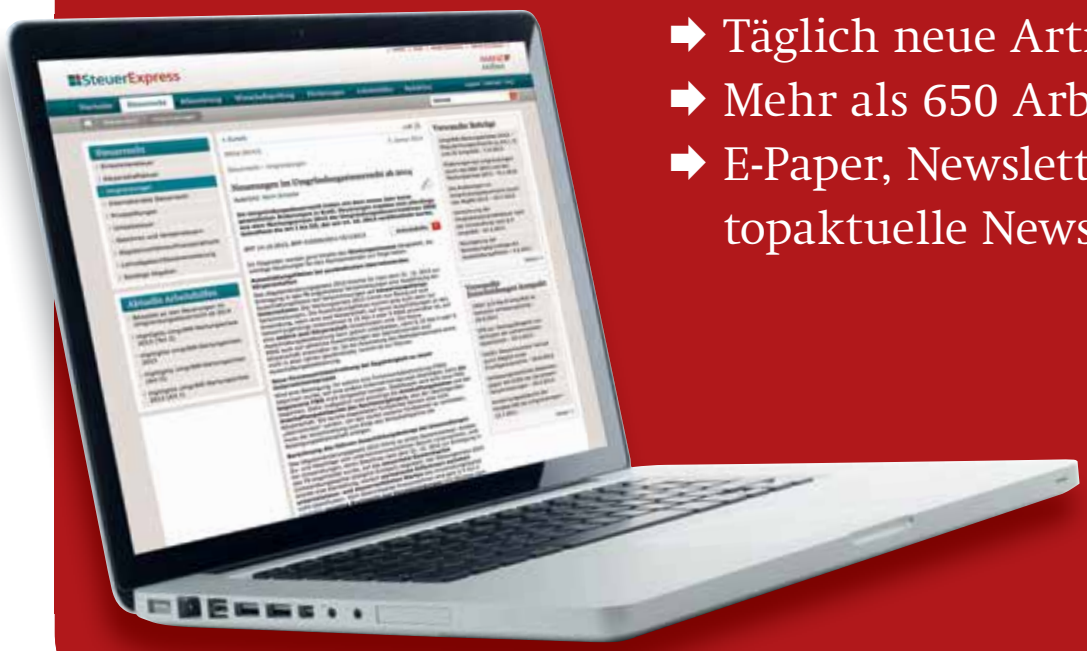

- Täglich neue Artikel
- Mehr als 650 Arbeitshilfen
- E-Paper, Newsletter, topaktuelle News, App

MANZ

SteuerExpress

FRAGEBOGEN
SIND SIE GUT BERATEN?

10 FRAGEN ZUM STEUERBERATER VON

1. Wie oft sehen Sie Ihre/n SteuerberaterIn (Stb)?
Bei Bedarf. Das ist zirka fünf bis sechs Mal im Jahr. Unlängst ist der Prokurist meiner Kanzlei wegen einer Unterschrift sogar zu mir nach Hause gekommen. Das ist wirklich sehr nett gewesen. Gelegentlich sehe ich meine Steuerberaterin und ihren Prokuristen aber auch, wenn sie zu meinen Vorträgen kommen.

2. Was bringt er/sie Ihnen?
Entlastung von Stress und lästiger Denkarbeit. Ich schätze es, wenn meine Steuerberaterin bei Planungsvorhaben mitdenkt. Beistand ist immer wichtig.

3. Ist sein/ihr Honorar angemessen?
Das weiß ich nicht, weil ich ehrlich gesagt auch nicht vergleiche. Wegen meiner vielen unterschiedlichen Einkommensarten müsste ich mir ohnehin sicher immer einen leisten.

4. Wie alt soll/darf Ihr/e SteuerberaterIn sein?
Das ist mir egal. Ums Heiraten geht es schließlich nicht. Viel wichtiger sind Kompetenz, Erfahrung und Diskretion.

5. Darf ein/e SteuerberaterIn Sexappeal haben? Oder wirkt ein/e unattraktive/r Stb kompetenter?
Betonten Sexappeal fände ich eher störend, diese Eigenschaft gehört eher in andere Berufe, aber stylisch kann er bzw. sie schon sein. Gepflegt aber unbedingt.

6. Soll Ihr/e SteuerberaterIn nur Business-Kleidung tragen?
Ja, schon. Einer Hippiefigur würde ich misstrauisch gegenüberstehen und mich fragen: Was will er/sie damit ausdrücken? Etwa Protest gegen das Finanzamt? Und wie würde er/sie dort ankommen, wenn das Aussehen weit von dem zu erwartenden abweicht?

7. Hat Ihr/Ihre SteuerberaterIn genug Zeit für Sie?
Ja, mein Steuerberater hat genug Zeit, und das heißt wirklich etwas. Mein Terminkalender ist nämlich immer voll.

8. Sehen Sie Ihren/Ihre SteuerberaterIn als BuchhalterIn oder BeraterIn?
Beides! Meine Steuerberaterin ist eine wichtige Hilfe bei meiner Psychohygiene.

9. Vor wem haben Sie mehr Angst: Vor Ihrem Zahnarzt oder vor Ihrem Stb?
Weder noch. Mein Zahnarzt ist hypnotherapeutisch ausgebildet und flüstert mich schmerzfrei, meine Steuerberaterin ist mediatorisch ausgebildet und deeskaliert ganz wunderbar.

10. Wie wichtig ist Ihnen die örtliche Nähe zu Ihrem/Ihrer SteuerberaterIn?
Im Zeitalter des Internets gar nicht. Vertrauen hängt nicht von örtlicher Nähe ab.

BEIGESTELLT

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

DANKE FÜR IHRE BEMÜHUNGEN!

Jahresabonnement 2014
bei Bestellung bis 30.4.2014:
EUR 94,50 statt EUR 189,–
(11 Hefte inkl.Versand im Inland)

Die neue taxlex – maßgeschneidert für den modernen Steuerberater

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
TEL *+43 1 531 61 100* **FAX** *+43 1 531 61 455 bestellen@manz.at*
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

© istockphoto.com

officetools

NEUE PRODUKTE, SERVICES UND TRENDS. VON KARIN POLLACK

Ordnung lieben

ARCHIVIERUNG. Der Schweizer Möbelhersteller Bruynzeel entwickelt Archivierungslösungen für Unternehmen mit hohem Aktenvolumen.

Wer für die Unterlagen seiner Klienten professionelle Lagerlösungen im eigenen Büro etablieren will, sollte sich beim Schweizer Hersteller Bruynzeel Storage Systems umsehen. Dort ist man auf Archivierung spezialisiert. Dass es sämtliche Regalhöhen und -tiefen gibt, versteht sich von selbst, dass die Schränke auch mobil sind und sich elektronisch steuern lassen, sind verborgene Qualitäten, die die Archivschränke sogar zu Raumteilungslösungen machen. Auf Wunsch ist das Design außen dann auch ein Blickfang – fürs grüne Flair im Büro zum Beispiel gibt es das Modell Compactus Dynamic Pro XT. Preis auf Anfrage. **www.compactus.ch**

Klima wandeln

ACCESSOIRE. Für Menschen mit Lust an umfassender Kontrolle ist das Hygrometer Selina gemacht.

Acht Stunden pro Tag, fünf Tage die Woche und 48 Wochen im Jahr verbringen Büroarbeiter ihre Zeit am Schreibtisch. Wenn es dort zu trocken, zu feucht, zu warm oder zu kalt ist, tut das der Gesundheit (und Schönheit) nicht gut. Wer über diese Umweltparameter gerne die Kontrolle bewahren will, stellt sich Selina von Stadler Form neben das Familienfoto auf den Schreibtisch und behält den Überblick über Temperatur und Luftfeuchtigkeit. Es kostet 29,50 Euro und kann online bestellt werden. **www.kleinundmore.de**

Buchstaben einsparen

NACHHILFE. Zeit ist bekanntlich Geld. Wie man Abkürzungen verstehen und selbst nutzen lernt.

Haben unsere Großeltern noch seitenlange Briefe geschrieben, so hat die Technologie mit Handy und Internet viele Sprachverkürzungen mit sich gebracht. Wer am Puls der Zeit bleiben will, holt sich Schützenhilfe aus (altmodischen) Büchern. Dort findet man alle Akronyme, Kurzwörter, Codes, Buchstabenketten und Kürzel für den privaten und geschäftlichen Alltag. Die Ökonomisierung macht auch vor den Buchstaben nicht Halt. „B.d.Abk. – Das Buch der Abkürzungen“ ist im Verlag Gute Gesellschaft erschienen und kostet EUR 9,90. Bestellung unter **www.wolpertingerwarenhaus.de**

Ins Lot bringen

SITZVARIATIONEN. Es gibt Sitzlösungen, die dem Rücken guttun. Halbrunde Hocker zum Beispiel. Sie trainieren die Muskulatur.

Büromenschen sitzen zu viel und oft ergeben sich daraus Rückenprobleme aufgrund fehlender Bauchmuskulatur. Die gute Nachricht: Sie lässt sich zwar vor allem durch Sport, aber auch mit unkonventionellen Sitzgelegenheiten trainieren, zum Beispiel mit Gymnastikbällen aus dem Sportgeschäft. Eine etwas stabilere Variante ist ein Hocker mir halbrundem Sitzkissen. Bauchnabel einziehen und aufrechtbleiben: Darum geht es. Der Fitnesshocker heißt „Sitness Half Ball“, ist höhenverstellbar (53 – 66 cm) und kann bei Eduscho bestellt werden. Preis: EUR 129,–
www.eduscho.at

Luft waschen

WINTER. Trockene Luft macht krank, der Luftbefeuchter von Air-o-Swiss arbeitet dagegen.

Sieht ein bisschen wie R2D2, der kleine, dicke Roboter aus dem Science-Fiction-Klassiker „Starwars“ aus. Der Luftbefeuchter Air-o-Swiss AOS E2441 kann zwar nicht sprechen, er tut geheizten Räumen im Winter aber extrem gut. Denn trockene Luft schadet sowohl der Haut als auch der Gesundheit. Auf ausgetrockneten Schleimhäuten schaffen es krankmachende Bakterien und Viren (Achtung: Es ist immer noch Grippezeit!) ganz besonders leicht, die Abwehrbarrieren des Körpers zu durchbrechen, um dann das System lahmzulegen. Der Schweizer Hersteller Plaston hat mit der Marke Air-o-swiss viele Strategien für gutes Raumklima, die Büroarbeiter fit halten. Der AOS E2441 kostet EUR 102,50. Zu bestellen: **www.airoswiss.net**

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGWT

28. 3. 2014 | TIROL | 9.00 – 17.00

WACHSTUM – FLUCH ODER SEGEN

ÖGWT-INTENSIVSEMINAR

Referent: StB Mag. Stefan Lami.
Ort: Villa Blanka, Weiherburggasse 8, 6020 Innsbruck.
Ansprechpartner: StB Dr. Klaus Hilber, Tel. 0512/548 200-00

2. ODER 3. 4. 2014 | WIEN | 8.30 – 16.30

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2013, BERATUNG 2014

ÖGWT-SEMINAR OBERLAA 2014

Referenten: Gabriele Hackl, Günther Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch, Hanno Wobisch.
Ort: 1220 Wien, Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1. Ansprechpartner: Mag. Michaela Kern, Tel. 0660 313 38 09, m.kern@seminaroberlaa.at, www.seminaroberlaa.at

3. 4. 2014 | KÄRNTEN | 9.00 – 16.30

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2013, BERATUNG 2014

ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG

Referenten: Armin Glatzhofer, Peter Katschnig, Sabine Kanduth-Kristen, Herbert Matschek, Michael Singer
Ort: Congress Center Wörthersee, Hauptstraße 203, 9210 Pörtschach. Ansprechpartner: Mag. Peter Katschnig, Tel. 0463/51 27 88, peter.katschnig@oegwt.at

7. ODER 8. 4. 2014 | STEIERMARK | 9.00 – 17.00

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2013, BERATUNG 2014

ÖGWT-KOLLEGEN- UND MITARBEITERSCHULUNG

Die Schulung ist sowohl am 7. und 8. April jeweils die gleiche Veranstaltung.
Referenten: Brigitte Balber-Peklar, Michaela Christiner, Christoph Denk, Wolfgang Puchleitner, Stefan Steiger
Ort: Messe Congress Graz, Messeplatz 1, 8010 Graz. Ansprechpartner: Dr. Klaus Gaedke, Tel. 0316/3279410, office@oegwt-steiermark.at

8. 4. 2014 | OBERÖSTERREICH | 8.30 – 16.30

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2013, BERATUNG 2014

ÖGWT-INTENSIVSEMINAR 2014

Keine Anmeldung erforderlich!
Referenten: WP Mag. Dr. Gerd-Dieter Mirtl, WP Dkfm. Dr. Ulf Dieter Pribyl, WP MMag. Dr. Verena Trenkwalder, LL.M., WP Mag. Johann Matthias Wiedlroither. Ort: 4020 Linz, Design Center, Europaplatz 1. Ansprechpartner: StB Mag. Gundula Kroy-Maaß, Tel. 0732/658136; Anita Kremminger, 0732/6938-2306, akremminger@kpmg.at

8. 4. 2014 | NIEDERÖSTERREICH | 9.00 – 17.00

BILANZEN UND STEUERERKLÄRUNGEN 2013, BERATUNG 2014

ÖGWT-SEMINAR OBERLAA NÖ 2014

Referenten: Gabriele Hackl, Günther Hackl, Waltraud Mäder-Jaksch, Eberhard Wobisch, Hanno Wobisch.
Ort: 3250 Wieselburg, Messe Wieselburg, Volksfestplatz 3. Ansprechpartner: Mag. Michaela Kern, Tel. 0660 313 38 09, m.kern@seminaroberlaa.at, www.seminaroberlaa.at

10. 4. 2014 | SALZBURG | 9.00 – 17.00

ÖGWT-INTENSIVSEMINAR SALZBURG

ÖGWT-KOLLEGEN- UND MITARBEITERSCHULUNGEN

Referenten: Johannes Eisl, Gerhard Kollmann, Kurt Lassacher, Johannes Pira. Ort: Salzburg Congress, Europasaal, Auerspergstr. 6/Ecke Rainerstr., 5020 Salzburg. Ansprechpartner: Dr. Johannes Pira, Tel. 0662/63 00 36, oegwt.sbg@mpd.at

24. 4. 2014 | TIROL | 9.00 – 17.00

TIROLER BILANZIERUNGSSEMINAR

ÖGWT-BILANZIERUNGSSEMINAR

Referenten: Klaus Hilber, Helmut Schuchter, Richard Rubatscher, Josef Sporer. Ort: Congress Messe Innsbruck, Rennweg 3, 6020 Innsbruck. Ansprechpartner: Josef Sporer, Tel. 0512/5201 00, www.oegwt-tirol.at

Weitere Details und Informationen finden Sie auf www.oegwt.at. Wir freuen uns auf Sie!

FOTOLIA.COM, ÖGWT

DAS KARRIERE NETZWERK
ÖGWT

NETZWERKEN MIT DER ÖGWT
FACHSIMPELN MIT SPIELBERGFEELING
SCHNELL STEUERN SPAREN BEIM KFZ

13. BIS 14. JUNI 2014
VIP-LOUNGE, RED-BULL-RING,
RED-BULL-RING-STRASSE 1, 8724 SPIELBERG

Die Pkw-Besteuerung im Lichte der Ertragsteuern, Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe

FRÜH-BUCHER-BONUS 10%
13. MAI 2014

ABLAUF
Freitag, 13. Juni 2014 | 15.00 – 18.30
Samstag, 14. Juni 2014 | bis 12.00 Fachsimpeln
Fach-Seminar am Red-Bull-Ring von Topexperten zum Thema Kfz
- Die Anschaffung eines Pkw ist nach dem Erwerb eines Grundstücks die zweithöchste Geldausgabe der KlientInnen.
- In fast jeder Betriebsprüfung werden Feststellungen zur ertrag- und umsatzsteuerlichen Beurteilung der Nutzung getroffen.

Samstag, 14. Juni | 13.30 – 17.00
Netzwerken mit Spielbergfeeling, Teambildung in 3 Gruppen
Netzwerken durch gemeinsame Erlebnisse:
- KTM-X-Bow-Experience im Driving Center
- Erlebnisrunden mit Offroad Buggys
- Besichtigung Red-Bull-Ring

SEMINARORT
VIP-LOUNGE RED-BULL-RING, Red-Bull-Ring-Straße 1,
8724 Spielberg, Tel. 03577 202 | www.projekt-spielberg.at

SEMINARHOTELS
in 8724 Spielberg, Höhenstraße 1:

Landhotel Schönberghof	EZ EUR 90,– bzw. DZ EUR 150,–
Schönberghof, Gästehaus Enzinger	EZ 90,– bzw. DZ 150,–

IHRE INVESTITION

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	EUR 360,– netto
ÖGWT-Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	EUR 300,– netto
Berufsanwärter	EUR 300,– netto
ÖGWT-Berufsanwärter	EUR 220,– netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen,
Teambuilding Buggy und X-Bow-Experience

INFORMATION
Sabine Kosterski, Tel. 0664/1277955, E-Mail:service@oegwt.at

WEITERBILDUNG
Die Veranstaltung gilt als fachliche Fortbildung im Ausmaß von acht Fortbildungseinheiten im Sinne des WTBG.

Wir verbinden Menschen und Wissen.

www.oegwt.at

Institut für
Anlageberatung

Österreichs Spezialist für Sachwertanlagen.
Seit 35 Jahren.

IHR SICHERES **INVESTMENT!**

1210 WIEN / MICHTNERGASSE 9

- verkehrsgünstige Lage
- 3 Autominuten zum Shopping Center Nord
- Grundbücherliche Sicherheit
- monatl. Mieteinnahmen mit Inflationsschutz
- solide Rendite
- hohes Wertsteigerungspotential
- HWB: 32,3 kWh/m².a
  fGEE: 0,93
  HWB-Klasse: B

Kontaktperson:
Pamela C. Priess
T: 01 / 523 65 20 - 2510
pamela.priess@is-makler.at
www.ifa.at